

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt, Planen und  
Bauen

Datum:  
Sachbearbeiter:  
Telefon:  
E-Mail:

31.03.2016  
Monika Hartwig  
05472/401-21-63  
bestert@badessen.de

Nachrichtlich  
an alle Ratsmitglieder  
an Gleichstellungsbeauftragte Frau Ann Bruns

## E I N L A D U N G

zur **Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen**

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 14.04.2016, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses , Raum 1.10

---

### Tagesordnung:

#### A) Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 25.02.2016
3. Verwaltungsbericht/Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen
4. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Harpenfeld -Abwägungs- und Feststellungsbeschluss- **FD3/2016/091**
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Hartmannstraße", Lintorf, 1. Änderung -Abwägungs- und Satzungsbeschluss- **FD3/2016/092**
6. Sanierungsgebiet "Hafenstraße" -Kunst- und Ausstattung an der Marina- **FD3/2016/095**
7. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

#### B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Sanierungsgebiet "Hafenstraße"
2. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/091</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 14.03.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Harpenfeld -Abwägungs- und Feststellungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.04.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	21.04.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis: Zustimmung

## Sachverhalt:

Der mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante „RuheForst“ Schloss Hünnefeld/Bad Essen soll südlich und nördlich der „Clamors Allee“ in Bad Essen eingerichtet werden. Die Waldfläche umfasst 17,32 ha und beinhaltet insgesamt 5 Flurstücke. Alle Flächen befinden sich im Eigentum von Frau Luise Freifrau von dem Bussche-Hünnefeld.

Träger des Friedhofes ist die Gemeinde Bad Essen, wobei ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Eigentümer nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nds. Bestattungsgesetz zur Beauftragung Dritter mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofes geschlossen werden muss. Der geplante RuheForst soll im Sinne des Konzeptes der RuheForst GmbH, Marktplatz 11 in 64711 Erbach, genutzt werden. Hierbei ist vorgesehen biologisch abbaubare Urnen in einer Mindestdiefe von 50 cm in ein Ruhebiotop einzubringen. Die Ruhebiotope bleiben naturbelassen, Grabschmuck ist nicht zulässig. Somit bleibt der Wald in seinem Erscheinungsbild unverändert. Die Fläche wird nicht umfriedet und bleibt frei zugänglich für Tiere und Spaziergänger. Lediglich Informationsschilder weisen den Besucher auf die besondere Nutzung als Waldbestattungsfläche hin.

Die RuheForst GmbH betreibt mittlerweile über 60 RuheForst-Standorte in Deutschland. Mit dem Betrieb des RuheForstes Schloss Hünnefeld/Bad Essen ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Forst, Johannsenstraße 10 in 30159 Hannover, beauftragt. Zwischen Waldeigentümerin, RuheForst GmbH und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist am 20.03.2015 ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen

worden, der vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung des Vorhabens in Kraft tritt. Vorbehaltlich des bauleitplanerischen Änderungsverfahrens würde eine Widmung des Friedhofes für den Zeitraum von 99 Jahren erfolgen.

Durch die Bewirtschaftung Dritter trägt die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger. Auch die Anlegung von Wegverbindungen und Parkmöglichkeiten in der Nähe obliegt dem Eigentümer. Die Bewirtschaftung der Friedhofsfläche erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen sowie eine Erläuterung sind der Vorlage beigelegt. Die entstehenden Kosten des Bauleitplanverfahrens werden direkt durch den Vorhabenträger übernommen.

Die einmonatige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 fand zwischen dem 08.02. und 10.03.2016 statt. Sämtliche Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen sind vom planbearbeitenden Büro in einer Aufstellung aufgelistet und kommentiert, bzw. mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden, die als Anlage der Vorlage beigelegt sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in Harpenfeld, wie folgt zu behandeln:

1. ...

2. ...

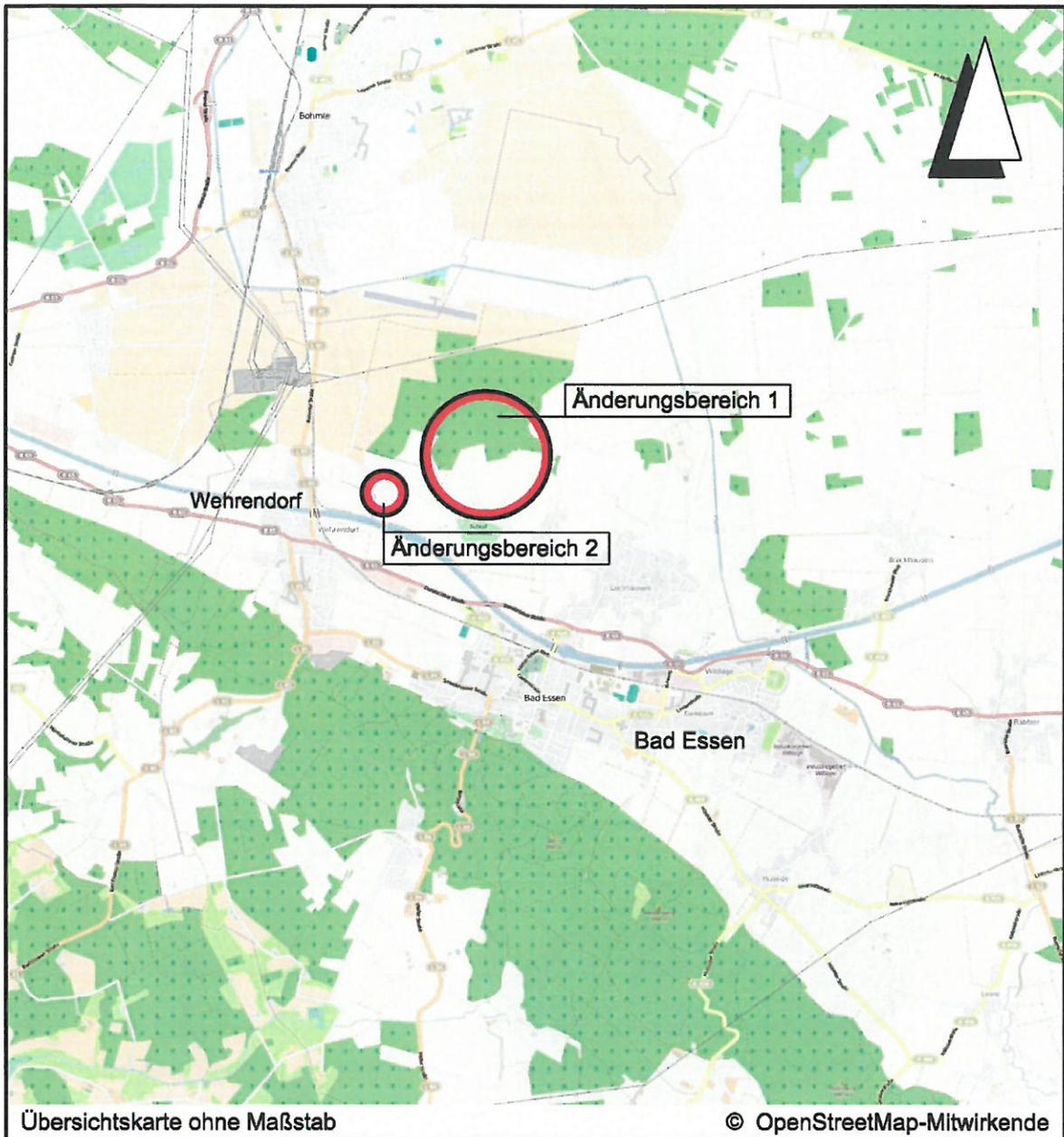
3. ...

Kenntnisnahme/ Berücksichtigung / Zurückweisung  
nach Vorschlag des Planbearbeiters.

2. die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den vorstehend beschlossenen Änderungen in der vorgelegten Fassung.

### **Anlage/n:**

- Lageplan
- Auszug FNP
- Begründung
- Abwägung



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

**IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG  
 Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst  
 Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

Wallenhorst, 2016-02-08

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2015-07	Gr
gezeichnet	2015-07	Hd
geprüft		
freigegeben		

Plan-Nummer:

H:\LWK-Nds-Forst\215243\PLAENE\bp\_fnp-53aen\_01.dwg(Layout1) - (V1-1-0)

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



**GEMEINDE BAD ESSEN**  
**LANDKREIS OSNABRÜCK**

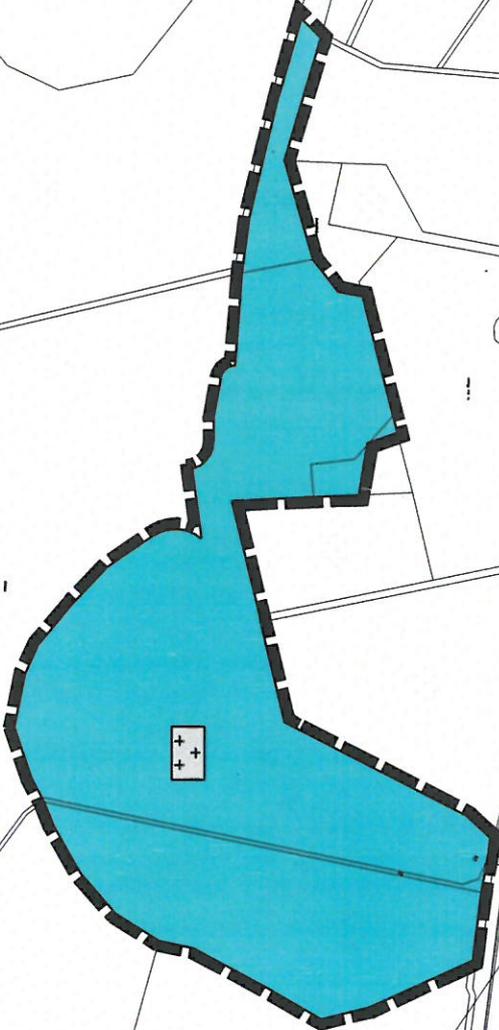
**53. ÄNDERUNG**

Vorentwurf

Maßstab 1 : 5000

Unterlage : 1  
 Blatt Nr. : 1(1)

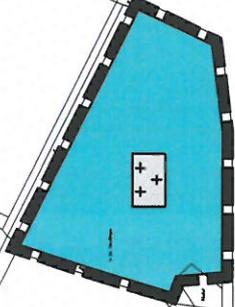
Änderungsbereich 1



Alte Hunte

Schloß  
Hünnefeld

Änderungsbereich 2



Alte Hunte



# Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

Fläche für die Landwirtschaft und Wald  
(gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Wald



Waldbestattungsfläche (RuheForst)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes





# Bad Essen

im Osnabrücker Land

## Flächennutzungsplan 53. Änderung

Waldbestattungsfläche  
RuheForst Schloss Hünnefeld Bad Essen

### Begründung

im Verfahren  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Projektnummer: 215243  
Datum: 2016-02-08

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	3
2	Raumordnung und Regionalplanung.....	6
3	Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung.....	8
4	Umweltbericht .....	8
5	Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange.....	8
6	Belange des Immissionsschutzes.....	9
7	Bodenkontaminationen / Altablagerungen.....	9
8	Bodenfunde .....	9
9	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk .....	9

Als gesonderter Teil ist der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigelegt.

---

**Bearbeitung:**

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2016-02-08

Proj.-Nr.: 215243

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird die Einrichtung eines kommunalen Friedhofes in Form einer Natur-Waldbestattung (RuheForst) planungsrechtlich vorbereitet.

RuheForste bieten die Möglichkeit, die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen in gewachsenen Wäldern beizusetzen. Sie gelten auf der Grundlage des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) als Friedhöfe und werden als solche von einer Gemeinde oder Kirchengemeinde gewidmet. Als RuheForste werden naturnahe, standorttypische Mischwälder ausgewählt, deren Charakter durch die Nutzung als Waldbestattungsfläche weitgehend unverändert bleibt. Als Grabstellen dienen sogenannte Ruhebiotope. Dies sind ausgewählte Waldbäume, aber auch andere Naturelemente wie Gehölz-Gruppen, Findlinge oder Baumstubben, an denen zwölf einzelne Urnengrabstellen zur Verfügung stehen. In einem RuheBiotop können einzelne Personen, Familienmitglieder, Freunde oder bis zu zwölf andere im Leben verbundene Menschen ihre letzte Ruhestätte finden. Der Kunde erwirbt mit dem Nutzungsvertrag ein Liegerecht an der Grabstätte von bis zu 99 Jahren. Die namentliche Kennzeichnung des Verstorbenen am Ruhebiotop sowie die exakte Vermessung und Dokumentation des Urnenplatzes in einem Biotopregister gewährleisten dessen Wiederauffindbarkeit. Damit haben die Angehörigen, anders als bei einer anonymen Urnenbeisetzung oder einer Seebestattung, einen konkreten Platz zum Trauern. Ruhebiotope benötigen keine Pflege, da sie Teil des natürlichen Waldes sind.

In Deutschland ist seit Jahren ein Wandel in der Bestattungskultur zu verzeichnen. Unter anderem ist eine stärkere Individualisierung zu erkennen, die sich beispielsweise darin zeigt, dass immer mehr Menschen neben den traditionellen Bestattungsformen auf den Friedhöfen auch andere Formen der Beisetzung wählen. So ist neben anderen die Beisetzung in der natürlichen Umgebung des Waldes für viele Menschen eine würdevolle Form des Abschieds geworden. Die Ruhe und Harmonie, sowie der ständige Wandel der Natur werden dabei oftmals als tröstlich empfunden. Viele erleben gerade den Wald, in dem sie schon oft Ruhe und Erholung erfahren haben, als ein Stück Heimat oder auch als einen Ort, der in unserer schnelllebigen Zeit weniger stark dem Wandel unterworfen ist. Nach aktuellen bundesweiten Umfragen nutzen zurzeit etwa 3 Prozent der Bevölkerung die Möglichkeit einer Waldbestattung, Tendenz steigend.

Innerhalb des Landes Niedersachsen erschließt die RuheForst GmbH Waldbestattungsflächen in Zusammenarbeit mit Waldeigentümern auf dem Gebiet des Privatwaldes, sowie des Kirchen- und Kommunalwaldes. Als Vertragspartner treten hierbei auf: Der Waldeigentümer, die RuheForst GmbH, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und eine Kommune oder Kirchengemeinde als Träger.

Für die Einrichtung und den Betrieb eines Ruheforstes schließt der Waldeigentümer einen Dienstleistungsvertrag mit der RuheForst GmbH. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Partner einschließlich die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, sowie die daraus resultierende prozentualen Anteile an den erzielten Umsätzen. Er tritt vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Ruheforstes in Kraft. Darüber hinaus regelt ein gesonderter Pachtvertrag das Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Trägergemeinde. Im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Gemeinde wiederum dem Waldeigentümer den Betrieb des Ruheforstes. Die im Pachtvertrag eingeräumten Rechte werden durch eine im Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Träger des Friedhofes ist hier die Gemeinde Bad Essen, wobei ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Eigentümerin nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nds. Bestattungsgesetz zur Beauftragung Dritter mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofes geschlossen werden muss.

Die Bestattungsflächen des geplanten Ruheforstes Schloss Hünnefeld mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen sollen nach dem Konzept von RuheForst GmbH, Markplatz 11, 64711 Erbach genutzt werden. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Die RuheBiotope bleiben naturbelassen, Grabschmuck ist nicht zulässig. Somit bleibt der Wald in seinem Erscheinungsbild unverändert. Die Fläche wird nicht umfriedet, sie bleibt frei zugänglich für Tiere und Spaziergänger. Lediglich ein Informationsschild weist den Besucher auf die besondere Nutzung als Waldbestattungsfläche hin.

Die RuheForst GmbH betreibt mittlerweile über 60 RuheForst-Standorte in Deutschland. Mit dem Betrieb des RuheForstes Schloss Hünnefeld/ Bad Essen ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Forst, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover beauftragt. Zwischen Waldeigentümerin, RuheForst GmbH und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist am 20.3.2015 ein entsprechender Dienstleistungsvertrag geschlossen worden, der vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung des Vorhabens in Kraft tritt. Die Trägerschaft des RuheForstes übernimmt mit Ratsbeschluss vom 10.12.2015 die Gemeinde Bad Essen. Die Widmung des Friedhofs erfolgt für den Zeitraum von 99 Jahren.

Durch die Bewirtschaftung Dritter trägt die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger. Auch die Anlegung von Wegverbindungen und Parkmöglichkeiten in der Nähe obliegt dem Eigentümer. Die Bewirtschaftung der Friedhofsfläche erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Westen über die B 65, Bohmter Straße (Abzweig in Wehrendorf) und die Clamors Allee.

Direkt angrenzend an beide Flächen werden Parkmöglichkeiten für etwa 10-12 PKW bereitgestellt. Die Parkflächen sind bereits vorhanden. Sie werden durch flache, naturbelassene Holzelemente zum Wald hin abgegrenzt.

In der Fläche wird ein Andachtsplatz für kleinere Trauerfeiern und Abschiednahmen eingerichtet, bestehend aus einem schlichten Holzkreuz sowie Sitzmöglichkeiten. Das Holzkreuz (Höhe ca. 2.50 m, Kantenlänge 15 cm) wird auf einem Fundament frostfrei gegründet. Durch die Aufstellung und Anordnung von ca. sechs Holzbänken mit Rückenlehne aus halbierten Rundhölzern wird der Bereich um das Holzkreuz eingefasst. Die Bänke bestehen aus massiver, naturbelassener Eiche.

Aufgrund des hohen Eigengewichts sind hierfür keine weiteren Befestigungen vorgesehen. Des Weiteren ist die Platzierung eines Findlings oder einer signifikanten Baumwurzel für das Abstellen der Urne während der Abschiednahme denkbar.

Ein lockeres Wegenetz durchzieht die RuheForst-Fläche. Hierfür werden Fußpfade von Laub und organischem Material freigehalten und in keiner Weise befestigt.

Es liegen zwei unabhängige Fachgutachten dazu vor, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass das Begehen des Bestattungswaldes durch Menschen keine negativen Bodenveränderung bewirkt. Mit dem Wechsel der Flächennutzung von forstlicher Bewirtschaftung zu einem Bestattungswald wird sich das Bodengefüge demgegenüber nachhaltig verbessern, da keine Maschinen mehr zum Einsatz kommen.

Auszug: Die Intensität durch Belaufen ist dabei so gering, dass es nicht zu Eintiefungen im Boden oder Verschlammungen kommt. Der von Fußgängern ausgeübte Bodendruck reicht nicht aus, um in unteren Bodenschichten Verdichtungen zu erzeugen, die das Luftporenvolumen verändert. Die Durchwurzelbarkeit der Mineralbodens wird nicht verändert. Die Auswirkungen auf den Auflagehumus und den humosen Oberboden führen nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der Bodenstruktur.

Die Bioturbation sorgt dafür, dass auf den temporären Pfaden keine für das Bodengefüge nachteiligen Folgen zu erwarten sind. Ein Mensch kann physikalisch vereinfacht einen Bodendruck von max. ca. 0,3 bar ausüben. Aufgrund des -gemessen an Forstmaschinen- geringen Körpergewichts wird durch Lastverteilung und Scherkräfte des Bodens zudem nur eine geringe Tiefenwirkung erreicht. In der Literatur wird ab einem Reifendruck von 0,5 bis 0,8 bar mit einer negativen Auswirkung auf den Boden gerechnet. (Andreas Eberl Druckverteilung auf Kontaktflächen unter Forstreifen S. 97 Göttingen 2006) Diese Annahme besteht unter der Bedingung der hohen Gesamtgewichte von Forstmaschinen und der dynamischen Belastung. In der Praxis ist der Kontaktflächendruck bei Forstmaschinen deutlich höher. Eine mögliche Belegung der raren Trampelpfade mit Hackschnitzel gewährleistet eine weitere Dämpfung des Drucks und verbessert die Begehbarkeit.

Durch Beisetzungen sind keine gesundheitshygienischen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden ausschließlich Urnen verwendet, die sich nach wenigen Jahren schadstofffrei zersetzen. Ein Großteil der heute auf dem Markt befindlichen abbaubaren Urnen besteht aus dem Werkstoff Arboform® (Ligninpolymer und Cellulose) der Firma Tecnaro (jüngste Auszeichnungen: Green Brand Germany 2013/2014 und 2015/2016). Die Abbaubarkeit ist zertifiziert: Zum Einsatz kommen nur organische Stoffe, die nach DIN-ISO 14851 und 14852 biologisch abbaubar sind. Die Prüfung der biologischen Abbaubarkeit des Naturstoffes „Arboform-LV“ von Tecnaro erfolgte nach DIN-ISO 14851/14852. Diese ist ein Bestandteil der Prüfung nach DIN EN 13432. Die Zerfallszeit ist sehr abhängig von der Beschaffenheit der örtlichen Bodenverhältnisse. Für den eingesetzten Naturstoff „Arboform-LV“ kann von einer Zerfallszeit von ca. 5-15 Jahren ausgegangen werden. Auch für Urnen, die aus einem anderen Werkstoff gefertigt sind, gilt die Notwendigkeit eines Nachweises der biologischen Abbaubarkeit durch ein Zertifikat.

Die Einäscherung selbst findet in den Krematorien in so hohen Temperaturbereichen statt, dass die mineralische Asche keine Schadstoffe mehr enthält. Ferner werden nach der Kremation im Krematorium der Totenasche Reste von Herzschrittmachern, Prothesen u.ä. entnommen. Zwei unabhängige Gutachten belegen die Unbedenklichkeit der Einbringung menschlicher Aschen in Waldökosysteme:

1. Summary zur Studie des Universität Freiburg:  
<http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/>.
2. Studie von Josef Valentin Herrmann, Dipl. Agrarbiologe, Leiter des Fachzentrums Analytik der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Forschungsschwerpunkte: Pflanzenphysiologie, Boden- und Wurzelökologie. Unter anderem incl. einer Bewertung der Schwermetallgehalte der Totenaschen gemäß der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999) mit zu Grunde gelegten jährlichen Frachten unter der Maßgabe der Bestattung von 1.000 Totenaschen (100 Biotope/ha mit durchschnittlich 10 belegten Urnenplätzen) zu je 3 kg auf einem Hektar über einen Zeitraum von 20 Jahren).

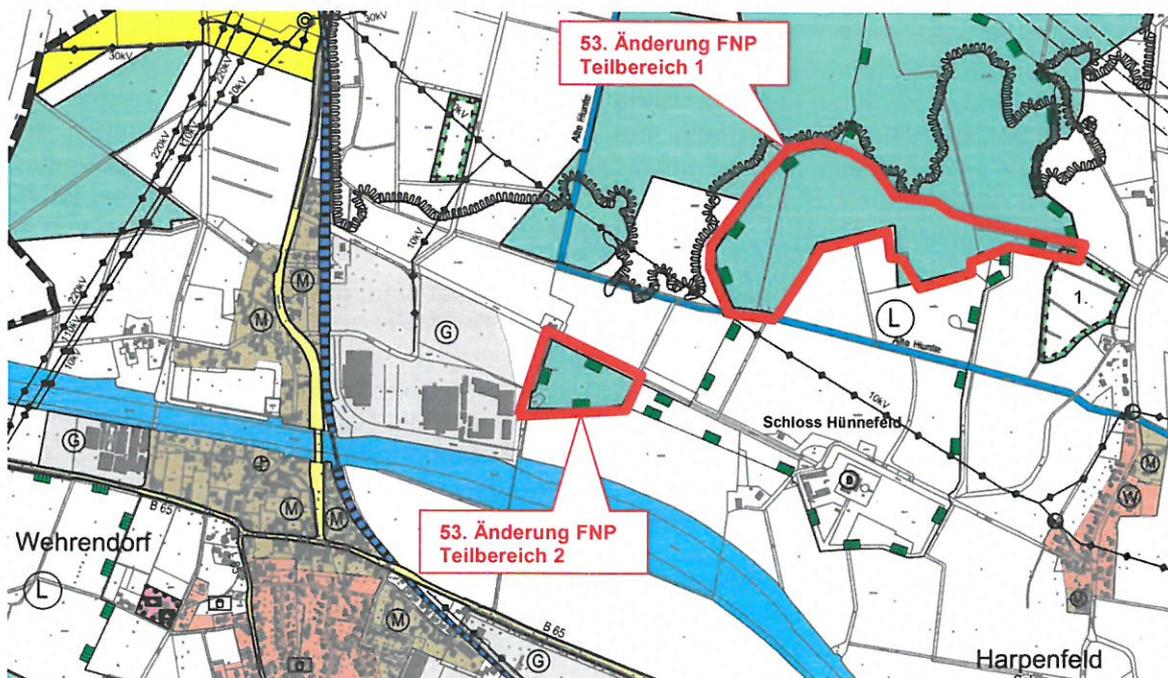
Das Verkehrsaufkommen durch An- und Abfahrt im Zuge von Beisetzungen und Baumauswahlen ist gering. Trauergesellschaften bestehen in der Regel aus bis zu 10 Personen, da meist eine größere Trauerfeier bereits im Vorwege in der Kapelle oder an anderer Stelle stattgefunden hat und die Beisetzung in kleinerem Kreise vorgenommen wird. Der regelmäßige Publikumsverkehr ist schon allein dadurch maßgeblich eingeschränkt, dass im RuheForst keine Grabpflege erforderlich ist

Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Natur-Waldbestattung überzeugt und schafft die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Gemeinde greift mit dieser Planung die offensichtlich bestehende Nachfrage in der Bevölkerung auf; damit soll in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen in Frage gestellt werden. Sondern die Gemeinde möchte diesem Bedürfnis Rechnung tragen, da es in der Gemeinde Bad Essen offensichtlich eine entsprechende Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb der kommunalen und kirchlichen Friedhöfe gibt.

Dabei ist davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen (und innerhalb ihrer Heimatgemeinde eine solche nicht vorfinden), diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die auch Zielsetzung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.

**Abbildung: Darstellung wirksamer Flächennutzungsplan (Ausschnitt o.M.)**



## 2 Raumordnung und Regionalplanung

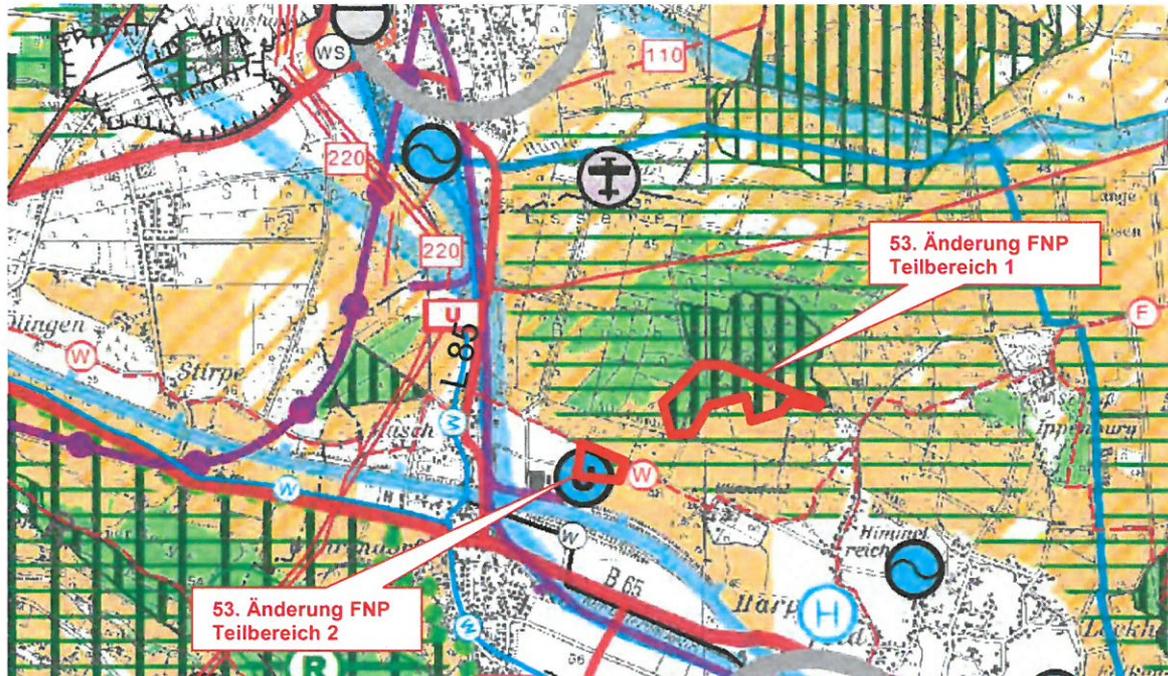
Die Gemeinde Bad Essen hat gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2004) die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums mit der besonderen Entwicklungsaufgabe: Fremdenverkehr.

Nach den zeichnerischen Darstellungen des RROP 2004 liegt der Teil- bzw. Änderungsbereich 1 in einem Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, einem Vorsorgegebiet für Erholung und in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials.

Der Teil- bzw. Änderungsbereich 2 liegt in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie teilweise in einem Vorsorgegebiet für Erholung und grenzt an den bestehenden Umschlagplatz (Gewerbegebiet Wehrendorf/ Mittellandkanal). Die Zufahrtsstraße (Clamors Allee) ist ein Teilstück eines regional bedeutsamen Wanderweges.

Durch die künftige Einrichtung eines RuheForstes werden die vorhandenen Nutzungen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass diese 53. Änderung des FNP mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Abbildung: RROP Landkreis Osnabrück 2004 (Ausschnitt o.M.)



2. Natur und Landschaft

	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	D 1.9 01 D 2.1 02
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	D 1.8 01 D 2.1 03
	Vorranggebiet für Grünlandwirtschaft, -pflege und -entwicklung	D 1.8 01 D 3.2 03

3. Erholung

	Vorsorgegebiet für Erholung	D 1.9 01 D 3.8 04
	Vorranggebiet für - für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	D 1.9 01 D 3.8 06
	- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	D 1.8 01 D 3.8 06
	Regional bedeutsamer Wanderweg F: Radfahren, W: Wandern	D 3.8 03

4. Landwirtschaft

	Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials	D 1.9 01 D 3.2 02
	auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft	D 1.9 01 D 3.2 03

5. Forstwirtschaft

	Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft	D 1.9 01 D 3.3 07
--	------------------------------------	----------------------

10. Verkehr

- Schiene		erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung		
	vorhanden, zu sichern oder ausrichtungs- absprachemäßig- abgestimmte Planung		Hauptstreckeneisenbahnstrecke	D 3.6.2.05
			Sonstige Eisenbahnstrecke	D 3.6.2.01
			Anschlüsse für Industrie und Gewerbe	D 3.6.2.01
			Elektrischer Betrieb	D 3.6.2.05
			Anlage mit grossem Flächenbedarf	D 3.6.2.05
			Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV	D 3.6.2.05
- Strasse				
			Autobahn	D 3.6.3.01
			Anschlussstelle	D 3.6.3.01
			Hauptverkehrsstrasse von überregionaler Bedeutung	D 3.6.3.01
			Hauptverkehrsstrasse von regionaler Bedeutung	D 3.6.3.04
- Wasserstrasse				
			Schiffbarer Kanal	D 3.6.4.01
			Hafen	D 3.6.4
			Sportsboothafen	D 3.6.06
			Umschlagplatz	D 3.6.4

### 3 Geltungsbereich und Darstellungen der FNP-Änderung

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teil- bzw. Änderungsbereiche; der hier geplante „Ruheforst Schloss Hünnefeld Bad Essen“ wird südlich und nördlich der Clamors Allee in Bad Essen (Gemarkung Harpenfeld) eingerichtet. Die Waldfläche umfasst 17,32 ha und beinhaltet folgende Flurstücke:

Lfd.- Nr.:	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück- Nr.	Abteilung	Flächengröße
1	Bad Essen	Harpenfeld	9	3	22A	1,12 ha
2	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	22B	1,45 ha
3	Bad Essen	Harpenfeld	9	3	22C	2,10 ha
4	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	22D	1,26 ha
5	Bad Essen	Harpenfeld	9	3	22E	2,47 ha
6	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	22F	2,72 ha
7	Bad Essen	Harpenfeld	10	17	23A3	1,32 ha
8	Bad Essen	Harpenfeld	14	1	23B2	1,63 ha
9	Bad Essen	Harpenfeld	9	22	21B	2,49 ha
10	Bad Essen	Harpenfeld	9	22	21C	0,76 ha
<b>Summe:</b>						<b>17,32 ha</b>

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hier in zwei Teilbereichen gemäß den beabsichtigten Nutzungen (s.o.) Wald gem. § 5 (2) Nr. 9b BauGB (entspricht der bereits vorhandenen Darstellung des wirksamen FNP) und gleichzeitig die Zweckbestimmung „Waldbestattungsfläche/ RuheForst“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt.

Die Teil- bzw. Änderungsbereiche liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 42 „Hünnefeld“. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Nutzung als RuheForst nicht berührt.

### 4 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

### 5 Ver- und Entsorgung - Wasserwirtschaftliche Belange

Nach dem hier verfolgten Konzept sind Ver- oder Entsorgungsmedien nicht erforderlich.

Anlagen für die Elektrizitäts- und Trinkwasser-/ Löschwasserversorgung sowie die Schmutzwasser- und Oberflächenwasserentsorgung sind hier nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger wird die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherstellen.

Teile der geplanten Waldbestattungsstätte liegen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Harpenfeld, hier sind aus fachlicher Sicht qualitative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen.

## 6 Belange des Immissionsschutzes

Auf Grund der geplanten Waldbestattungsfläche/ RuheForst sind hier keine wesentlichen immissionsbedingten Konflikte zu erwarten.

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte – zwangsläufig ausgehenden Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen sind unvermeidbar und als ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen.

## 7 Bodenkontaminationen / Altablagerungen

Der Gemeinde sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Altlasten / Altablagerungen innerhalb der Plangebiete bekannt.

## 8 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

## 9 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Wallenhorst, 2016-02-08

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Johannes Eversmann

Diese Begründung ist zusammen mit dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes Bestandteil der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Bad Essen, den

Im Auftrag

.....



<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<p><b>1. Landkreis Osnabrück (2.3.2016)</b></p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.02.2016 bis einschließlich 10.03.2016 habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Essen bestehen aus Sicht des Landkreises Osnabrück keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Neben den in der Begründung genanntem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, den Vorsorgegebieten, dem Umschlagplatz sowie dem regional bedeutsamen Wanderweg werden die Änderungsbereiche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.</p> <p>Basierend auf den Ausführungen in der Begründung gehe ich davon aus, dass dem Ziel 3.3 02 des RROP 2004 Rechnung getragen wird und Bebauungen und störende Nutzungen zum Waldrand einen ausreichenden Abstand einhalten.</p> <p>Auf die Melde und Sicherungspflicht von archäologischen und planteologischen Bodenfinden wird in der Planbegründung hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Forstamtes der Landwirtschaftskammer vom 8.3.2016 wird verwiesen:          „Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind.          Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt.          Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.“</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>2. Deutsche Telekom Osnabrück (7.3.2016)</b></p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:          Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder          mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.          Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen sind zunächst nicht vorgesehen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück (8.3.2016)</b></p> <p>aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind.</p> <p>Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>4. Wasserverband Wittlage (10.3.2016)</b></p> <p>die mir überlassenen Unterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld, habe ich geprüft.</p> <p>Ich verweise vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 27.10.2015, die ich im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben habe.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld - keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage vom 27.10.2016 wird verwiesen:  <i>„Die mir überlassenen Unterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld, habe ich geprüft. Ganz im Osten liegt der Änderungsbereich 1 im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harpenfeld. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung wird durch die beabsichtigte Nutzung als Urnengrabstätte durch den Verband nicht gesehen. Weitere Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld - keine Bedenken.“</i></p>
<p><b>5. Ev.-Luth. St.Martini-Kirchengemeinde Buer (3.3.2016)</b></p> <p>hiermit nehmen wir im Namen der ev.-luth. Kirchengemeinde Buer zur vorgelegten Planung einer Möglichkeit der Naturwaldbestattung in Ihrer Gemeinde Bad Essen Stellung.</p> <p>Gegen die Einrichtung des auf dem Gelände der Familie von dem Bussche-Hünnefeld geplanten sogenannten Ruheforstes werden grundsätzlich Bedenken erhoben.</p> <p>Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Friedhöfe im zur Stadt Melle gehörenden Ort Buer, des sogenannten „Alten Friedhofs“ und des sogenannten „Neuen Friedhofs“. Bad Essen, mit dem dort möglicherweise entstehenden Ruheforst auf dem Grundstück der Familie von dem Bussche Hünnefeld, liegt in direkter Nachbarschaft zum Ort Buer. Das bedeutet, dass durch die Einrichtung eines sogen. Ruheforstes in Ihrer Gemeinde auch eine Verringerung der Belegungszahlen unserer beiden Friedhöfe zu erwarten ist. Zudem bietet die ev.-luth. Kirchengemeinde Buer auf dem „Neuen Friedhof Buer“ seit dem Inkrafttreten der neuen Friedhofs- und Gebührenordnung im letzten Jahr neben bereits vorhandenen alternativen Grabformen auch die Baumurnenbestattung an. Eine weitere Baumurnenbestattungsmöglichkeit, auch die in einem Naturwald, führt somit zu einer direkten Konkurrenzsituation - und das zudem noch unter ungleichen Wettbewerbsbedingungen:</p>	<p>Es muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfnis der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Während kirchliche und gemeindliche Friedhöfe im Ort durch ihren öffentlichen Auftrag gehalten sind, nach dem Kostendeckungsprinzip zu arbeiten, ist dies bei dem in Ihrer Gemeinde geplanten Ruheforst nicht der Fall. Dort sind letztlich, neben Ihrer Gemeinde, auch Unternehmen wie die RuheForst GmbH bzw. der private Waldeigentümer beteiligt, die gewinnorientiert arbeiten.</p> <p>Ein weiterer kritischer, zu Bedenken führender Aspekt ist die mögliche Abhängigkeit, in die sich Gemeinden mit der Einbeziehung eines gewerblichen Unternehmens in die ihnen als öffentlichen Trägern der Daseinsvorsorge zustehenden Aufgaben begeben.</p> <p>Wenn diese Kapitalgesellschaften in die Insolvenz gehen sollten bzw. veräußert werden an andere Unternehmen, vielleicht sogar an international tätige Bestattungskonzerne, die ausschließlich an Gewinnmaximierung interessiert sind und beim Zustandekommen von Freihandelsverträgen sogar mit Investorenschutzklagen drohen können, kann das zu weiteren Verwerfungen und Risiken für den örtlichen Friedhof, aber auch für die Friedhöfe der Nachbar-gemeinden führen.</p> <p>Dass sich ein durch Bevölkerungsrückgang, Wertewandel und Wandel der Familienstrukturen bedingter Wandel in der Bestattungskultur zeigt, dem sich auch die kirchlichen und gemeindlichen Friedhöfe stellen müssen, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies geschieht, vor allem auf den kirchlichen Friedhöfen, mit hohem ehrenamtlichem Engagement der Friedhofsausschüsse in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenämtern. Sie alle haben zum Ziel, den innerörtlichen Friedhof als einen gewachsenen Ort der Trauer, der Begegnung und der Verkündigung zu pflegen und zu erhalten. Das gelingt aber nur, wenn er weiterhin intensiv genutzt u. belegt wird. Der Friedhof finanziert sich selbst- und nur durch entsprechende Gebühreneinnahmen kann er weiter aufrechterhalten werden. Er würde durch die Einrichtung eines alternativen sogen. Ruheforstes in unmittelbarer Nachbarschaft leiden, da auch hiesige Gemeindeglieder bei der Bestattung eines Angehörigen dorthin „abwandern“ würden. (Die Expansionsbestrebungen der Betreiber solcher Naturwaldbestattungen sind z.B. für die Friedwald GmbH, der ja ein grundsätzlich ähnliches Bestattungskonzept wie der Ruheforst GmbH zugrunde liegt, deren Geschäftsberichten 2013 / 2014 im Bundesanzeiger entnommen werden.)</p> <p>Ein weiterer Aspekt, der ja grundsätzlich alle Friedhofsvarianten beschäftigt, aber bei biologisch abbaubaren Urnen in Waldflächen eine besondere Rolle spielt, ist die mögliche Belastung der Totenaschen mit Schwermetallresten, wie dieses auch auf einem Fachseminar der Deutschen Bundesumweltstiftung in Osnabrück im Januar dieses Jahres thematisiert wurde.</p> <p>Uns ist bekannt, dass sogar Nachbarschaften und Familiengruppen planen einzelne Bäume zu erwerben um damit kleine bzw. größere Gruppenbestattungsbereiche schaffen.</p> <p>Die nunmehr zur Flächennutzungsplanänderung anstehende Waldfläche umfasst nach unserer Kenntnis 17,3 Hektar. Dieses würde bedeuten, dass Platz für eine fünfstellige Urnenzahl über die Jahre geschaffen würde. Kann das gewollt sein?</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p> <p>Insoweit ist aus Sicht der Gemeinde aus den nebenstehenden Ausführungen nicht zu folgern, dass die Planung dieser 53. Änderung FNP aufgegeben werden müsste.</p> <p>Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Natur-Waldbestattung überzeugt und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes zu schaffen.</p> <p>Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 16.7.2015 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf, damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt.</p> <p>Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Zwei unabhängige Gutachten belegen die Unbedenklichkeit der Einbringung menschlicher Aschen in Waldökosysteme.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Summary zur Studie des Universität Freiburg: <a href="http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/">http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/</a>.</li> <li>2. Studie von Josef Valentin Herrmann, Dipl. Agrarbiologe, Leiter des Fachzentrums Analytik der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Forschungsschwerpunkte: Pflanzenphysiologie, Boden- und Wurzelökologie. Unter anderem incl. einer Bewertung der Schwermetallgehalte der Totenaschen gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999) mit zu Grunde gelegten jährlichen Frachten unter der Maßgabe der Bestattung von 1.000 Totenaschen (100 Biotope/ha mit durchschnittlich 10 belegten Urnenplätzen) zu je 3 kg auf einem Hektar über einen Zeitraum von 20 Jahren).</li> </ol>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Art der Veränderung der historisch gewachsenen Bestattungskultur auf Friedhöfen führt bei uns zu großem Bedenken.</p> <p>Immer größere Freiflächen, die aber weiterhin gepflegt werden müssen - und niedrigere Gebühreneinnahmen würden für diejenigen, die den Friedhof weiterhin als Bestattungsort nutzen möchten, bereits mittelfristig zu einer Verteuerung des Graberwerbs führen, die zu noch stärkerem Belegungsrückgang und damit einhergehenden weiteren Kostenerhöhungen führen wird.</p> <p>Am Ende dieser Spirale kann sogar die Feststellung stehen dass die kirchlichen Friedhofsträger, in unserem Fall jetzt die ev.-luth. Kirchengemeinde Buer, nicht mehr in der Lage sind, ihren Friedhof kostendeckend zu führen und ihn dann der zuständigen Kommune zurückgeben muss. Diese mögliche Entwicklung ist sicher nicht im Interesse der Kommunen und der Steuerzahler, die dann für den weiteren Betrieb des Friedhofs die Verantwortung übernehmen müssen – oder erwägen, den Friedhof langfristig komplett zu schließen - und damit den Menschen einen zentralen, gut erreichbaren, zugleich öffentlichen sowie geschützten Raum der Bestattung, der Trauer und der Kommunikation nehmen.</p> <p>Die Friedhofsträgerschaft wird politische Verantwortungsträger in Zukunft durch solche Veränderungen sicher belastend beschäftigen.</p> <p>Wir bitten somit alle Entscheidungsträger unsere genannten Bedenken mit einzubeziehen.</p>	<p>Auch dieser Aspekt ist der Gemeinde bekannt, es wird im Weiteren in Abstimmung mit den Kirchengemeinden zu prüfen sein, ob und ggf. welche Auswirkungen das auf die Situation der vorhandenen Friedhöfe haben wird. Diese Entwicklung allerdings auf die Planung zu schieben, reduziert diesen Aspekt auf das eigentliche Planverfahren und lässt das offensichtlich vorhandene Bedürfniss von Teilen der Bevölkerung nach anderen Bestattungsmöglichkeiten als den bisher vorhandenen außer Acht.</p>
<p><b>6. Ev.-Luth. St.Marien-Kirchengemeinde Oldendorf (8.3.2016)</b></p> <p>der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Oldendorf, Träger des Friedhofes in Oldendorf, äußert Bedenken gegen die Einrichtung einer weiteren Möglichkeit zur Naturwaldbestattung.</p> <p>Der Kirchenvorstand sieht in der Inbetriebnahme eines derartigen Bestattungswaldes einen weiteren Rückgang der Friedhofskultur. Der Tod wird weiter von den Menschen geschoben.</p> <p>Die Möglichkeit auch innerhalb eines Dorfes Abschied von einem Verstorbenen zu nehmen wird durch den Bestattungswald verringert. Ältere Menschen, die nicht die Möglichkeit haben nach Bad Essen zu kommen, können nicht mehr vor Ort am Grab trauern. Für Kinder und Jugendliche ist es ein wichtiger Ort, um sich mit dem Thema „Sterben, Tod und Auferstehung“ auseinander zu setzen. Angehörigen von Verstorbenen wird die Möglichkeit genommen, im Gedenken an die Verstorbenen, z.B. an wichtigen religiösen Feiertagen, Blumen und Kränze nieder zu legen.</p> <p>Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Erinnerungen an den Verstorbenen werden aufrecht erhalten. Der Kirchen vorstand vertritt die Meinung, dass der Friedhof ein zwingender Bestandteil des Lebens in der Orts- und Kirchengemeinde ist, der auch örtlich mit der Gemeinde verbunden bleiben muss.</p> <p>Als Träger des örtlichen Friedhofes sieht die Kirchengemeinde aber auch den wirtschaftlichen Aspekt. Es wird durch die Einrichtung des Bestattungswaldes die Belegung des Friedhofes rückläufig sein. Die Kosten werden dadurch steigen. Die Anzahl nicht belegter Grabstellen wird zunehmen. Träger von Friedhöfen, Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetze werden finanzielle Verluste erleiden und können auch nicht mehr Arbeitgeber sein.</p>	<p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf, damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt.</p> <p>Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p> <p>Es muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfniss der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> <b>Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016</b>	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei den Anbietern von Waldbestattungen wird im Internet mit geringen Kosten und Ruhe geworben. Bestehende Friedwälder bzw. Ruheforste bieten regelmäßig Führungen an. Auch um Kunden zu werben, die auch, wenn gewünscht, für sich oder für ihre Familie schon jetzt Bäume erwerben können. Dies ist mit der derzeitigen Friedhofskultur nicht zu vereinbaren.</p> <p>Vielleicht besteht die Möglichkeit, mit den Nachbargemeinden Kontakt aufzunehmen oder mit den Pastoren der Nachbargemeinden das Gespräch zu suchen, um auch andere Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.</p>	<p>Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Natur-Waldbestattung überzeugt und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes zu schaffen.</p> <p>Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 16.7.2015 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p>
<p><b>7. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim (8.3.2016)</b></p> <p>zu dem Vorhaben reichen wir die hier eingegangene Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Osnabrück vom 2. März 2016 ein, mit der die Positionierung des regionalen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks geltend gemacht wird.</p> <p>Wir bitten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in dieser Eingabe dargestellten Belange der Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a) und c) BauGB) sowie die weiteren im vorliegenden Zusammenhang berührten und planerisch bedeutsamen Aspekte</li> <li>- einer nachhaltigen Friedhofskultur auf den bestehenden vier Friedhöfen im Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) sowie</li> <li>- der Vermeidung von Haftungsrisiken für die Gemeinde im Fall der vertraglichen Umsetzung der Planung mit dem Betreiber des Friedwalds</li> </ul> <p>bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB hinreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hatte mit Fax vom 28.10.2015 mitgeteilt:  <i>„gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.“</i></p> <p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf; damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt.</p> <p>Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p> <p>Insofern werden die Belange der Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks auch nicht wesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Vertragliche Regelungen bzgl. den Haftungsrisiken sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
<p><b>8. Kreishandwerkerschaft Osnabrück (2.3.2016)</b></p> <p>wie bereits telefonisch ausführlich erörtert, wendet sich die Steinmetz- und Bildhauer- Innung Osnabrück-Emsland grundsätzlich vehement gegen diese Planung. Obermeister Lindner hat auch bereits die Gemeinde Bad Essen direkt angeschrieben.</p> <p>Hingewiesen wird besonders auf die Gefährdung für Boden und Grundwasser sowie die Gebührensituation für die Gemeinden.</p> <p>Wichtig ist der Innung in diesem Zusammenhang der Erhalt der gewachsenen Friedhofskultur. Die privaten Betreiber der Friedwälder/ Ruheforste/ Urnenwälder werden diese nur aus rein wirtschaftlichen Gründen betrachten.</p> <p>Bitte geben Sie diese Bedenken an die Gemeinde Bad Essen weiter.</p> <p>Zur Ergänzung übersende ich in der Anlage zwei Informationen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pressemitteilung vom 07.08.2015: „Braucht unsere Gesellschaft immer neue Urnenwälder?“</li> <li>2. "Positionen des Steinmetzhandwerks zum Friedhof heute" vom 30.10.2015.</li> </ol> <p>(sh. Anlagen1)</p>	<p>Auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Wittlage vom 27.10.2016 wird verwiesen:  <i>„Die mir überlassenen Unterlagen zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld, habe ich geprüft. Ganz im Osten liegt der Änderungsbereich 1 im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harpenfeld. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung wird durch die beabsichtigte Nutzung als Urnengrabstätte durch den Verband nicht gesehen. Weitere Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Der Wasserverband Wittlage hat gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Harpenfeld – Waldbestattungsfläche RuheForst Schloss Hünnefeld - keine Bedenken.“</i></p> <p>Des Weiteren ist hier herauszustellen, dass keine Fachbehörde, weder die Untere Bodenbehörde/ Landkreis Osnabrück (sh. Stellungnahme vom 2.3.2016), noch die Landwirtschaftskammer/ Forstamt (sh. Stellungnahme vom 8.3.2016) noch der Wasserverband Wittlage (zuständig für die öffentliche Trinkwassergewinnung, sh. Stellungnahme vom 10.3.2016) Bedenken bzgl. der Totenasche geäußert haben.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des Ruheforstes keine wesentlichen Beeinträchtigungen (gemessen an den gültigen Richtlinien) des Waldes oder des Bodens zu besorgen sind.</p> <p>Es muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfnis der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insofern steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p> <p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf; damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt. Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p>
<p><b>9. Andreas Morgenroth, Hamburg (10.3.2016)</b></p> <p>ich bin bundesweit als Friedhofsberater tätig und gelte als Mitbewerber der Ruheforst GmbH. Vor diesem Hintergrund nehme ich auf der Basis der mir zugesandten Planunterlagen (Begründung zur 53. Änderung des FNP) zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Zugrunde liegende Datenlage</b></p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Franchise-Projekt der Ruheforst GmbH bei dem die Anlage weiter dem Waldgesetz unterliegen soll.</p> <p>Eine raumplanerische Verträglichkeitsprüfung mit Angaben über den Einzugsbereich vorhandene Bestattungskapazitäten und Wirkungen auf die Friedhofskultur liegt nicht vor.</p>	<p>Auf entsprechende Abstimmungen mit der Forstverwaltung wird verwiesen.</p> <p>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück vom 8.3.2016: <i>„Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind. Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.“</i></p> <p>Die „raumordnerische Verträglichkeit“ wird mit dem FNP-Änderungsverfahren auf der Grundlage der BauGB erreicht. Hier sind nach § 1(7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Was im Rahmen dieser FNP-Änderung erfolgt. Zielsetzung der Planung ist es nicht eine ausreichende Anzahl von Begräbnisstätten zur Verfügung zu stellen, sondern ein alternatives Angebot zu den bisherigen Bestattungsmöglichkeiten anbieten zu können, insofern sind hier Erhebungen hinsichtlich vorhandener Bestattungskapazitäten im Einzugsbereich entbehrlich.</p>

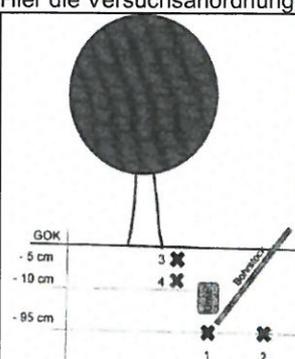
Gemeinde Bad Essen	
<b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b>	
Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die zur Verwendung vorgesehenen Urnen sollen im Unterschied zu anderen Ruheforsten nicht aus Edelstahl, sondern aus einem Bioplastik sein, über das keine Haltbarkeits- bzw. Verrottungszertifizierung besteht.</p> <p>Über Säulenversuche zur Schwermetallverteilung von Böden im Plangebiet ist nichts bekannt. Vorliegende Ascheanalysen werden offenbar für unbedenklich gehalten.</p> <p>Es soll ein Wegenetz angelegt werden, die genaue Dichte und Lage ist nicht beschrieben.</p> <p>Eine Eingriffsbilanzierung ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>2. Erkenntnisse über Totenaschen</b></p> <p>Zur Bewertung des Eingriffsvorhabens soll zunächst die wissenschaftliche Kenntnislage dargestellt werden.</p> <p>Zunächst ist zu betonen, dass die Forstwissenschaft selbst vor Chrombelastungen bereits bei Holzaschen warnt, die flächig auf dem Waldboden verteilt werden sollen. Auch schreibt die Bodenschutzverordnung vor, dass überhaupt alle Einträge in Wälder vermieden werden sollen, vgl. § 12 Abs. 8 BBodSchV.</p> <p>In der Anlage beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Verwendung der Rohasche“ Aus: waldwissen.net – Informationen für die Forstpraxis</li> <li>- „Strenge Regeln im Wasserschutzgebiet“ Aus: Südwest Presse, Ulm; art4319,297751 (sh. Anlagen2)</li> </ul> <p>Weiter ist auf eine Untersuchung der Universität Freiburg unter Frau Prof. Lang hinzuweisen. Diese wurde über einen Beauftragten der Mitbewerberin „Friedwald GmbH“ selbst mit Bodenproben versorgt, was m.E. ein Wermutstropfen bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse ist. So hat die Universität eine Vertiefung der Untersuchung angeregt, die ich im derzeit vorliegenden Umfang wie folgt interpretiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der im Wald überwiegend verwendete Urnentyp übersteht offenbar die ortsübliche Ruhezeit nicht unbeschadet, jedenfalls wurde bereits nach ca. 10 Jahren eine geringe Erhöhung des pH-Wertes unterhalb der Urne festgestellt, was auf erste Rissbildung oder Aufsplitterung der Ummantelung schließen lässt.</li> <li>• Bei zwei Einzelproben wurde offenbar der Einwirkungsbereich austretender Aschenlauge genau getroffen und deutliche Erhöhungen sowohl des pH-Wertes als auch des Chromgehalts unter der Urne gemessen.</li> <li>• Eine unmittelbare Bedrohung für betroffene Bäume besteht derzeit zwar nicht, doch ist durch die Aschen mit einem langfristigen und zumindest punktuell deutlich ansteigenden Chromgehalt im Waldboden zu rechnen. Die langfristige Anreicherung der Schwermetallfrachten im Wald könnte zu einer Beeinträchtigung des Bodenlebens führen.</li> <li>• Die langfristige Anreicherung der Schwermetallfrachten im Wald könnte zu einer Beeinträchtigung des Bodenlebens führen.</li> </ul>	<p>Dazu s.u.</p> <p>Dazu s.u.</p> <p>Dazu s.u.</p> <p>Dazu s.u.</p> <p>Hier ist allerdings auch darauf zu verweisen, dass zwei unabhängige Gutachten die Unbedenklichkeit der Einbringung menschlicher Aschen in Waldökosysteme belegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Summary zur Studie des Universität Freiburg: <a href="http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/">http://www.friedwald.de/portal/presse/pressemitteilungen/</a>.</li> <li>2. Studie von Josef Valentin Herrmann, Dipl. Agrarbiologe, Leiter des Fachzentrums Analytik der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Forschungsschwerpunkte: Pflanzenphysiologie, Boden- und Wurzelökologie. Unter anderem incl. einer Bewertung der Schwermetallgehalte der Totenaschen gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999) mit zu Grunde gelegten jährlichen Frachten unter der Maßgabe der Bestattung von 1.000 Totenaschen (100 Biotope/ha mit durchschnittlich 10 belegten Urnenplätzen) zu je 3 kg auf einem Hektar über einen Zeitraum von 20 Jahren).</li> </ol> <p>Des Weiteren ist hier herauszustellen, dass keine Fachbehörde, weder die Untere Bodenbehörde/ Landkreis Osnabrück (sh. Stellungnahme vom 2.3.2016), noch die Landwirtschaftskammer/ Forstamt (sh. Stellungnahme vom 8.3.2016) noch der Wasserverband Wittlage (zuständig für die öffentliche Trinkwassergewinnung, sh. Stellungnahme vom 10.3.2016) Bedenken bzgl. der Totenasche geäußert haben.</p> <p>Anmerkung: Ob Humanasche eine Gefahr für Boden und Grundwasser ist, dazu veranstaltete die DBU eine Tagung in Osnabrück. Ziel war es, den Forschungsbedarf zu ermitteln und zu diskutieren. Klar wurde: egal ob auf dem Kirchhof, im Wald oder Meer - das Thema betrifft jeden deutschen Friedhof. Endgültige Ergebnisse liegen nicht vor.</p> <p>Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Einrichtung des Ruheforstes keine wesentlichen Beeinträchtigungen (gemessen an den gültigen Richtlinien) des Waldes oder des Bodens zu besorgen sind.</p> <p>Auf den in der Anlage beigefügten Artikel wird verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Denn Staub bist Du, und zum Staub kehrst Du zurück“ Studie: Die Totenasche – ein Problemfall für den Bodenschutz? Aus: Bestattungskultur 5.2015 (sh. Anlagen5)</li> </ul>

**Gemeinde Bad Essen**  
**53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“**  
 Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016

**Zusammenfassung der Stellungnahmen**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Hier die Versuchsanordnung der Uni Freiburg:

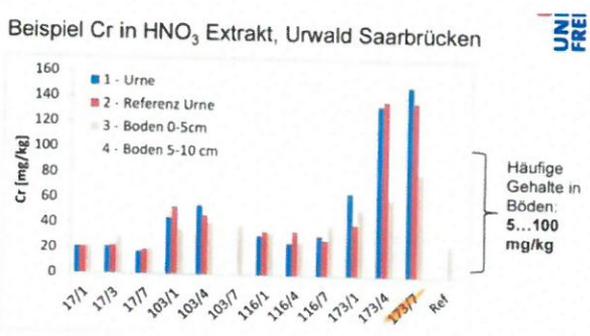
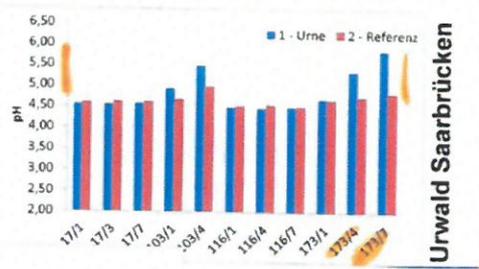


1 - Bodenmaterial direkt unterhalb der Urne  
 2 - Referenz Bodenmaterial aus gleicher Tiefe wie Probe1  
 3 - Oberboden 0 - 5 cm  
 4 - Oberboden 5 - 10 cm

Probenahme Nov 2014 durch Hr. Mettal (freiberuflicher Standortkartierer und Forstgutachter)

Einzelne Proben, so z.B. deutlich die Böden unter den Urnen am Baum 173 (173/3 sowie 173/7) zeigten folgende Auffälligkeiten:

- Der pH-Wert war direkt unterhalb der Urne signifikant erhöht,
- Die Chrombelastung (ermittelt durch HNO<sub>3</sub>-Extrakt) betrug direkt unter der Urne das 7-fache des Hintergrundwerts.
- Die Chrombelastung war weiträumiger erhöht als die pH-Wert-Erhöhung und umfasste alle vier Bodenproben, sogar die oberflächennahen.



Die voraussichtlichen Aschengesamt mengen, die in den Waldböden gebracht werden können, lassen sich aus diversen Veröffentlichungen unschwer ermitteln: Eine Urne enthält ca. 2,5 - 3 kg Asche, 10 - 12 Plätze werden um einen Baum herum ausgewiesen, 80- 100 Bäume pro ha für Bestattungen ausgewählt. Auch wenn nicht jeder bereits im Vorerwerb vergebene Platz belegt wird, darf man in einem typischen Urnenwald wohl mit einem Gesamteintrag von 2.000 kg Asche pro ha oder mehr rechnen.

Inhalte der Totenaschen sind seit langem bekannt. Im Ergebnis der Osnabrücker Totenaschetagung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt ist nun aber erläutert und begründet geworden, dass Totenaschen mit

Gemeinde Bad Essen	
<b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b>	
Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schwermetallen nicht nur belastet, sondern offenbar sogar kontaminiert sind, vgl. Folie 3 aus dem Vortrag Dr. Schetter unter:  <a href="https://www.dbu.de/mediaZ130116122819hsli.pdf">https://www.dbu.de/mediaZ130116122819hsli.pdf</a></p> <p>Dem Gutachter zufolge ist dafür erodierendes Chrom der Ofen-Drehplatten verantwortlich - und zwar in einem wohl grenzwertüberschreitenden Ausmaß, jedenfalls unter Bezugnahme auf die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung betrifft. Vgl. Vortrag Dr. Horn, Folie 22 unter:  <a href="https://www.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf">https://www.dbu.de/media/130116122640hsli.pdf</a></p> <p><b>3. Bewertung der öffentlichen Interessenslage</b></p> <p>Ein quantitativer Bedarf nach weiteren Bestattungsflächen im Umfeld wurde nicht ermittelt, eine Nachfrage mag wahrnehmbar sein, aber auf diffuse Interessensbekundungen muss die öffentliche Hand nicht reagieren, genauso verhält es sich auch mit anderen umstrittenen Einrichtungen - wie z.B. Spielhallen oder anderer Etablissements.</p> <p>Mit dem Friedwald Bramsche besteht bereits eine Waldbestattungsfläche im Nahbereich. Die Sterbequote in Bad Essen beträgt nach empirischer Datenlage 1,3%. Für die Beisetzung Ortsansässiger hält die Kommune ein umfassendes und mehr als ausreichendes Bestattungsangebot bereit.</p> <p>Es ist offen zu legen, woraus die Neuplanung eines Ruheforstes in Bad Essen zu begründen ist. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben wird bezweifelt, auch für die unterkommunale Zusammenarbeit könnte das Vorhaben abträglich wirken, denn nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne ausdrücklich eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten.</p> <p>Die Anlage eines Ruheforstes ist als Parallelfriedhof zu betrachten, der in wettbewerblicher Absicht ausgewiesen werden soll.</p> <p>Damit besteht die Gefahr, dass kommunale und konfessionelle Friedhöfe im Wirkungsbereich beeinträchtigt werden, denn der Markt ist nicht vermehrbar. Friedhöfe und damit die Friedhofskultur sollten aber geschützt und nicht beeinträchtigt werden, sie erfüllen im Wohnumfeld - also wohnungsnah - wichtige Aufgaben der Kommunikation und der Trauerkultur, sind barrierefrei zu erreichen und unverzichtbare Erholungsräume, gerade auch in unserer älter werdenden Gesellschaft.</p> <p>Es besteht kein überragendes öffentliches Interesse daran, mit kontaminierten Totenaschen den Wald in Harpenfeld zu belasten, sondern im Gegenteil ein überragendes öffentliches Interesse daran, diesen naturschutzfachlich besonders sensiblen Wald davor zu bewahren!</p>	<p>Die Änderung des FNP ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Entgegen der Annahme des Einwanderhebers, die FNP-Änderung sei nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich bzw. deshalb abwägungsfehlerhaft, weil sich der Rat der Gemeinde Bad Essen bei seiner Aufstellung allein von den Ansiedlungswünschen des Vorhabenträgers habe leiten lassen, ist die Änderung des FNP nicht unter bedenkenloser Übernahme der Wünsche des Vorhabenträgers und nicht unter Aufgabe eigener planerischer Überlegungen aufgestellt worden.</p> <p>Die Gemeinde darf einen bestimmten Bau- oder Nutzungswunsch zum Anlass nehmen, ein diesem günstiges Städtebaurecht planerisch zu schaffen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28.10.2004 - 1 KN 119/03 -BauR 2005, 434). Dass eine Bauleitplanung erst aus Anlass der Förderung eines konkreten Vorhabens erfolgt, ist für sich genommen noch kein Umstand, der generelle Schlüsse auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Planung zulässt (VGH Mannheim, Urteil vom 27.07.2001 - 5 S 2534/99 - NVwZ-RR 2002, 630 = BRS 64 Nr. 3 = BauR 2002, 897). Öffentliche Belange können auch durch einen privaten Investor "angeschoben", d.h. durch dessen Nutzungswünsche begründet werden (Nds. OVG, Beschluss vom 11.07.2003 - 1 MN 165/03 - BRS 66 Nr. 26 = NordÖR 2003, 452).</p> <p>Die städtebauliche Steuerungsfunktion der gemeindlichen Bauleitplanung wird auch durch die Interessen privater Investoren beeinflusst, denn die gemeindliche Bauleitplanung vollzieht sich nicht abstrakt im freien Raum (vgl. OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000 - 7a D 60/99 - NVwZ-RR 2001, 635 = BRS 63 Nr. 34 = BauR 2001, 1054).</p> <p>So kann die Gemeinde Bau- oder Nutzungswünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Bau- bzw. Nutzungsrechte zu schaffen. Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsraums der Gemeinde, so dass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht etwa von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 Abs. 3 BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung - mag sie von privater Seite initiiert worden sein oder nicht - in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet und in ihrer konkreten Form der Durchführung dadurch motiviert ist, den betroffenen Raum in der nach Maßgabe der gesetzlichen Bindungen, insbesondere des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB, letztlich von der Gemeinde selbst zu verantwortenden Weise sinnvoll städtebaulich zu ordnen (OVG Münster, Urteil vom 7.12.2000 - 7a D 60/99 - a. a. 0.).</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>4. Minimalanforderungen</b></p> <p>Sollte dem voranstehend hinlänglich begründeten Vermeidungsgebot nicht gefolgt werden, ist m.E. zumindest die anderenorts festgesetzte Edeltahlurne, ihre Bergung nach Ablauf der ortsüblichen Ruhezeit sowie die vorschriftsmäßige Entsorgung der kontaminierten Aschen plausibel aus dem Voranstehenden begründet. Die rechtliche Basis lässt sich aus dem naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Minimierungsgebot herleiten. Vorgeschlagen wird, dafür sichere Rückstellungen zu bilden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Wald aus dem Geltungsbereich des Waldgesetzes zu entlassen - um eine Gleichstellung mit Traditionsfriedhöfen zu gewährleisten und diese nicht zu benachteiligen.</p> <p>Ich teile die Auffassung nicht, dass keine Eingriffsbilanzierung erforderlich ist. Sie umfasst m.E. vielmehr alle Eingriffe in den Boden, somit auch jede Aufgrabung und Einbringung von Asche.</p> <p>Abschließend sei daran erinnert, dass die Kremation an sich bereits eine vermeidbare Belastung für Natur und Umwelt darstellt, da klimawirksame fossile Energie benötigt und CO<sub>2</sub> freigesetzt wird, insofern wäre bereits der Verzicht auf Einäscherungen eine Minimierung vermeidbarer Umweltbeeinträchtigungen.</p> <p><b>5. Offene Fragen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Planunterlagen wird ein "lockeres" Wegenetz erwähnt. Bedeutet das, dass ein Wegenetz angelegt wird, somit linienhafte Bodenverdichtungen entstehen? Werden diese Wege auch für Hubsteiger geeignet sein, oder wird die Verkehrssicherung durch Baumkletterer gewährleistet?</li> </ul>	<p>Die Gemeinde geht hier davon aus, dass die Planung öffentlichen Belangen Rechnung trägt; sie dient den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB aufgeführten Belangen (Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung). Die von der Gemeinde aufgeführten Planungsziele sind beachtliche städtebauliche Belange, die die Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB rechtfertigen.</p> <p>Die Gemeinde hat sich auch nicht in einer Weise den Nutzungsvorstellungen des Vorhabenträgers unterworfen, dass dies als eine unzulässige Vorabbindung zu qualifizieren wäre, die mit dem Abwägungsgebot in § 1 Abs. 7 BauGB nicht vereinbar wäre.</p> <p>Auf Grund des bisherigen Forschungsstandes zum Verhältnis Boden/ Totenasche und den Äußerungen der Fachbehörden sieht die Gemeinde hier keine Veranlassung Edeltahlurnen vorzuschreiben.</p> <p>Auf den in der Anlage beigefügten Artikel wird verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Denn Staub bist Du, und zum Staub kehrst Du zurück“ Studie: Die Totenasche – ein Problemfall für den Bodenschutz? Aus: Bestattungskultur 5.2015 (sh. Anlagen5)</li> </ul> <p>Die Flächen bleiben Wald nach WaldG. Auf die entsprechende Abstimmung mit der Forstverwaltung wird verwiesen.</p> <p>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück vom 8.3.2016: <i>„Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zu der vorbenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bad Essen keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind. Obwohl Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist, wird durch die Einrichtung des RuheForstes die vorhandene Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Weiterhin geschieht die Einrichtung des RuheForstes auf Willen des Waldbesitzers.“</i></p> <p>Bei dem Vorhaben der Natur-Waldbestattung handelt es sich nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht um einen Eingriff gemäß Naturschutzgesetzgebung. Auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann daher verzichtet werden.</p> <p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p> <p>Die Auswirkungen von Kremation (im Allgemeinen) auf das Klima sind hier nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p> <p>Ein lockeres Wegenetz durchzieht die Ruheforst-Fläche. Hierfür werden Fußpfade von Laub und organischem Material freigehalten und in keiner Weise befestigt. Es liegen zwei unabhängige Fachgutachten dazu vor, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Beide kommen zu dem Ergebnis, dass das Begehen des Bestattungswaldes durch Menschen keine negativen Bodenveränderung bewirkt.</p>

Gemeinde Bad Essen	
<b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b>	
Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es finden sich keine Aussagen zur ggf. erforderlichen Entnahme von Naturverjüngung, Totholz, Auslesefällung sowie der erforderlichen Pflegemaßnahmen, um den (möglichst) barrierefreien Grabzugang zu gewährleisten.</li> <li>• Es wird der Schwarzstorch als zu untersuchende Art erwähnt. Aufgrund der Nähe zur Hunte ist auch mit Fledermausvorkommen sowie Greifvögeln zu rechnen, diese sollten ebenfalls betrachtet werden.</li> <li>• Werden die Urnenbäume aus der bestehenden Waldzertifizierung gem. FSC herausgenommen?</li> </ul>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegen Teilflächen innerhalb des Hochwassergefährdeten Bereichs der Hunte? Über ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren ist nichts bekannt.</li> <li>• Insgesamt ist die Bewirtschaftung eines Bestattungswaldes eine deutlich andere als die bisherige. Allein durch die Zunahme der Störungen sind Verschiebungen der Arten zu erwarten.</li> </ul>	<p>Mit dem Wechsel der Flächennutzung von forstlicher Bewirtschaftung zu einem Bestattungswald wird sich das Bodengefüge demgegenüber nachhaltig verbessern, da keine Maschinen mehr zum Einsatz kommen.</p> <p>Auszug: Die Intensität durch Belaufen ist dabei so gering, dass es nicht zu Eintiefungen im Boden oder Verschlammungen kommt. Der von Fußgängern ausgeübte Bodendruck reicht nicht aus, um in unteren Bodenschichten Verdichtungen zu erzeugen, die das Luftporenvolumen verändert. Die Durchwurzelbarkeit der Mineralbodens wird nicht verändert. Die Auswirkungen auf den Auflagehumus und den humosen Oberboden führen nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der Bodenstruktur. Die Bioturbation sorgt dafür, dass auf den temporären Pfaden keine für das Bodengefüge nachteiligen Folgen zu erwarten sind. Ein Mensch kann physikalisch vereinfacht einen Bodendruck von max. ca. 0,3 bar ausüben. Aufgrund des - gemessen an Forstmaschinen- geringen Körpergewichts wird durch Lastverteilung und Scherkräfte des Bodens zudem nur eine geringe Tiefenwirkung erreicht. In der Literatur wird ab einem Reifendruck von 0,5 bis 0,8 bar mit einer negativen Auswirkung auf den Boden gerechnet. (Andreas Eberl Druckverteilung auf Kontaktflächen unter Forstreifen S. 97 Göttingen 2006) Diese Annahme besteht unter der Bedingung der hohen Gesamtgewichte von Forstmaschinen und der dynamischen Belastung. In der Praxis ist der Kontaktflächendruck bei Forstmaschinen deutlich höher.</p> <p>Eine mögliche Belegung der raren Trampelpfade mit Hackschnitzel gewährleistet eine weitere Dämpfung des Drucks und verbessert die Begehrbarkeit.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Friedhofsfläche erfolgt in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Das Forstamt (LWK) hat keine Bedenken, (sh. Stellungnahme vom 8.3.2016).</p> <p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p> <p>Nach den Kriterien der FSC und PEFC werden streng genommen nur die noch nicht mit Urnen belegten Teilflächen der gewidmeten Fläche bewirtschaftet, die so lange noch einer forstlichen Nutzung unterliegen können, bis sie als Bestattungsfläche genutzt werden. Die aktive Inbetriebnahme der Teilflächen findet im Verlauf der Betriebszeit sukzessive statt.</p> <p>Nein. Auf die Stellungnahme der Fachbehörde Landkreis Osnabrück (sh. Stellungnahme vom 2.3.2016) wird verwiesen.</p> <p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Lektüre der Unterlagen ist nicht erkennbar, welchen Natürlichkeitsgrad der Wald hat und ob beabsichtigt ist, diesen quasi in einen Park zu entwickeln. Wie hoch sind die vorgesehenen Holzentnahmen, um den Ruheforst eröffnen zu können, ist z.B. eine Reduzierung der Naturverjüngung vorgesehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fledermäuse und Greifvögel sind nachzukartieren.</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung</p> <p>In der Anlage beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Asche unter der Lupe“ Aus: Friedhofskultur, März 2016</li> <li>- „Friedwald gefährdet Artenvielfalt“ Aus: Nabu-Veröffentlichung</li> </ul> <p>(sh. Anlagen3)</p>	<p>Auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung wird verwiesen.</p> <p>Anmerkung: Ob Humanasche eine Gefahr für Boden und Grundwasser ist, dazu veranstaltete die DBU eine Tagung in Osnabrück. Ziel war es, den Forschungsbedarf zu ermitteln und zu diskutieren. Klar wurde: egal ob auf dem Kirchhof, im Wald oder Meer - das Thema betrifft jeden deutschen Friedhof. Ergebnisse liegen aber nicht vor. Die Forschung steht erst am Anfang.</p> <p>Anmerkung: Standort der 53.Änd.FNP ist nicht mit dem Standort im Artikel vergleichbar. Hier ist auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung zu verweisen.</p>
<p><b>10. Lindner Unternehmensberatung, Nordhorn (22.2.2016)</b></p> <p>Ich bin Innungsoberrmeister der Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks der Innung Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim. Meine Kollegen aus dem Kreis Osnabrück haben mich darüber informiert, dass eine Bauleitplanung für einen Friedwald in Auftrag gegeben wurde.</p> <p>Gegen das Vorhaben einen Friedwald zu errichten möchten wir Einspruch einlegen, da wir der Meinung sind, im Umkreis von Osnabrück gibt es bereits eine Vielzahl von Bestattungsmöglichkeiten.</p> <p>Wir würden Ihnen unseren Standpunkt gerne in einem persönlichen Gespräch näher erläutern. Zur Information habe ich Ihnen einige Artikel angefügt. Über eine zeitnahe Terminabsprache würden wir uns freuen.</p> <p>Die oben angesprochenen Artikel sind in der Anlage beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Frankfurt a.M., Pressemitteilung vom 7.8.2015 „Braucht unsere Gesellschaft immer neue Urnenwälder?“</li> <li>- „Brauchen wir Bestattungswälder?“ Fragen und Antworten zur Errichtung eines Bestattungswaldes. Ein Leitfaden für Kommunen und Friedhofsträger, Verein zur Förderung der deutschen Friedhofskultur e.V., Borken</li> </ul> <p>(sh. Anlagen1)</p>	<p>Die Gemeinde greift mit dieser Planung offensichtlich bestehenden Nachfragen in der Bevölkerung auf; damit wird in keiner Weise die Tätigkeit der Kirchen im Bestattungswesen auf den kirchlichen Friedhöfen oder die Bestattungskultur allgemein in Frage gestellt. Offensichtlich gibt es aber auch eine Nachfrage nach Bestattungsmöglichkeiten außerhalb dieser kommunalen und kirchlichen Friedhöfe, dem die Gemeinde hiermit entsprechen möchte.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde ist auch nicht davon auszugehen, dass nunmehr künftig nur noch Bestattungen außerhalb der kirchlichen Friedhöfe stattfinden werden.</p> <p>Auch muss bezweifelt werden, dass die Planung einer solchen Naturwald-Bestattungsmöglichkeit an sich unmittelbare Auswirkungen auf die Kostenstrukturen der vorhandenen Friedhöfe hat. Auslöser dürfte hier das Bedürfnis der Menschen sein, alternative Bestattungsmöglichkeiten zu wählen. Es ist daher eher davon auszugehen, dass Bewohner aus der Gemeinde, die eine solche alternative Bestattungsmöglichkeit suchen und in Anspruch nehmen wollen, diese dann außerhalb des Gemeindegebietes suchen. Insoweit steht hier aus Sicht der Gemeinde die Überlegung dahinter, dann vor Ort eine entsprechende Bestattungsmöglichkeit anzubieten.</p> <p>Insoweit ist aus Sicht der Gemeinde aus den nebenstehenden Ausführungen nicht zu folgern, dass die Planung dieser 53. Änderung FNP aufgegeben werden müsste.</p> <p>Die Gemeinde Bad Essen ist von dem Konzept der Naturwaldbestattung überzeugt und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieses Projektes zu schaffen.</p> <p>Daher hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 16.7.2015 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b> <b>53. Änderung Flächennutzungsplan „RuheForst Schloss Hünnefeld“</b> Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Februar/ März 2016 <b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>11. Lindner Unternehmensberatung, Nordhorn</b> (22.2.2016)</p> <p>ich bin Innungsoberrmeister der Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks der Innung Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim.</p> <p>Wir hatten bei Ihnen bereits am 22.02.2016 einen Einspruch bezugnehmend des Friedwaldes in Bad Essen eingelegt. Dazu möchte ich Ihnen gerne noch einen Artikel von Prof. Dr. Gerd Merke unterbreiten. In diesem Text sind einige Punkte aufgeführt die Sie vielleicht einmal in aller Ruhe durchlesen und an ihre Kollegen weiterleiten sollten.</p> <p>Vielleicht sind hier noch Informationen dabei die Ihnen noch nicht zugetragen wurden. Der oben angesprochenen Artikel ist in der Anlage beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Problemfelder Friedhof (1)“ Aus: Naturstein 03/15 / Friedhof und Grabmal</li> </ul> <p>(sh. Anlagen4)</p>	<p>Auf die Abwägung zu Nr. 10. wird verwiesen, s.o..</p>
<p><b>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</b></p> <p>13. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt (25.2.2016)            14. Gemeinde Ostercappeln (23.2.2016)            15. Gemeinde Bissendorf (17.2.2016)            16. Amprion GmbH, Dortmund (17.2.2016)            17. PLEdoc GmbH, Essen (16.2.2016)            18. Agentur für Arbeit Osnabrück (18.1.2016)            19. Westnetz RZ Osnabrück Netzplanung (24.2.2016)            16. Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie, Osnabrück (10.2.2016)            20. Stadt Melle (10.2.2016)            21. Gemeinde Bohmte (19.2.2016)            22. Gasunie Deutschland (15.2.2016)            23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (17.2.2016)            24. UHV Nr. 70 „Obere Hunte“ (10.3.2016)</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</b></p>	<p>Die Gemeinde geht insofern davon aus, dass keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p>

Anlagen:



# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/092</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 14.03.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Hartmannstraße", Lintorf, 1. Änderung -Abwägungs- und Satzungsbeschluss-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.04.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	21.04.2016	Verwaltungsausschuss	Beratung
Öffentlich	16.06.2016	Rat der Gemeinde Bad Essen	Beschluss

## Haushaltsmittel

- stehen bei Konto \_\_\_\_\_ zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

- ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis: Zustimmung

## Sachverhalt:

Im Jahr 2007 mit der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“ im Norden der Ortslage des Ortsteils Lintorf sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des nunmehr hier ansässigen EDEKA-Aktiv-Marktes geschaffen worden (damals schon Umsiedlung mit Erweiterung aus dem Ortskern an den Ortsrand); dargestellt bzw. festgesetzt sind ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nahversorgung. Zulässig ist hier z.Z. ein Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche von 700 qm und ein Getränkehandel mit einer Verkaufsfläche von 200 qm, Gesamtverkaufsfläche = 900 qm.

Anfang 2014 plante der Betreiber eine Erweiterung des Verbrauchermarktes, sowohl eine Erweiterung der baulichen Anlagen (über den Geltungsbereich des Ursprungplanes hinaus nach Norden) als auch eine Erhöhung der Verkaufsflächen. Dazu hat die Gemeinde bereits am 13.03.2014 einen Aufstellungsbeschluss gefasst (sowohl für die Änderung des FNP als auch für die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4).

Auf die geplante Erweiterung der baulichen Anlagen in Richtung Norden wird nun verzichtet. Nunmehr soll nur noch die Gesamtverkaufsfläche von ursprünglich 900 qm auf 1.020 qm erhöht werden. Ansonsten entspricht das geplante Vorhaben den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“.

Die geplante Erhöhung der Verkaufsfläche dient der Sicherstellung der Versorgung der Wohnbevölkerung im OT Lintorf. Auch hier soll die wohnungsnah Grundversorgung der Bevölkerung durch entsprechend geeignete Einrichtungen (z.B. Verbrauchermärkte) sichergestellt werden. Dabei umfasst der Einzugsbereich neben der Ortschaft Lintorf auch die Ortsteile Barkhausen, Rabber, Wimmer, Linne, Hördinghausen und Dahlinghausen und stellt somit auch für diese Ortsteile die wohnungsnah Grundversorgung der Bevölkerung sicher.

Zur Realisierung des geplanten Vorhabens ist es erforderlich, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“ der Gemeinde Bad Essen (2007) entsprechend zu ändern (hier: Änderung der textlichen Festsetzung § 2 Nutzungsregelung – maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt). Dazu ist die Aufstellung eines Textbebauungsplanes/ einer Textsatzung erforderlich.

Die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens (Erhöhung der Verkaufsfläche) hat der Landkreis Osnabrück bereits mit Schreiben vom [29.06.2015](#) bestätigt.

Durch die hier vorgesehene Erhöhung der geltenden Verkaufsflächenfestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird hier nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (insbesondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete u.ä.). Insofern wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die einmonatige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 fand zwischen dem 23.10. und 07.12.2015 statt. Sämtliche Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen sind vom planbearbeitenden Büro in der Aufstellung aufgelistet und kommentiert, bzw. mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden, die als Anlage der Vorlage beigefügt sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt:

1. die eingegangenen Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, Lintorf, 1. Änderung, wie folgt zu behandeln:
  1. ...
  2. ...
  3. ...Kenntnisnahme/ Berücksichtigung/ Zurückweisung nach dem Vorschlag des Planbearbeiters.
2. den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, Lintorf, 1. Änderung, bestehend aus Planteil mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie Begründung mit den vorstehend beschlossenen Änderungen / in der vorgelegten Fassung als Satzung.

### **Anlage/n:**

- Textliche Festsetzung
- Begründung
- Abwägung



## **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“ 1. vereinfachte Änderung (gem. § 13 BauGB)**

### **PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG**

Aufgrund des § 1 (3), § 10 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen folgende Satzung beschlossen:

Bad Essen, den

.....  
(Bürgermeister)

### **GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemeinde ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemeinde (Ursprungsplan, 2007). In der Anlage ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches beigefügt.

### **ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN**

Die im Ursprungsplan getroffene textliche Festsetzung § 2 wird wie folgt **geändert**:

#### **§ 2 Nutzungsregelung - maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt**

*Innerhalb des Plangebietes ist ein Nahversorgungsmarkt (ein Verbrauchermarkt und ein Fachmarkt Getränke) mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.020 m<sup>2</sup> zulässig.*

*Nachfolgend aufgeführte Verkaufsflächengrößen dürfen nicht überschritten werden:*

- 843 m<sup>2</sup> Verbrauchermarkt
- 177 m<sup>2</sup> Getränkemarkt

Wallenhorst, den 2015-09-01

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Johannes Eversmann

**VERFAHRENSVERMERKE**  
**(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planentwürfe gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... (einschließlich) im Rathaus, Lindenstraße 41/43 in 49152 Bad Essen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme aufgefordert.

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat diese Änderung des Bebauungsplanes nach endgültiger Abwägung in seiner Sitzung am ..... als Satzung (gemäß § 10 BauGB) beschlossen und die Begründung genehmigt.

Für die Richtigkeit des Verfahrensablaufes gemäß Ziffern 1-3

Bad Essen, den ..... Im Auftrag  
.....

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dieser Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Bad Essen, den ..... Im Auftrag  
.....

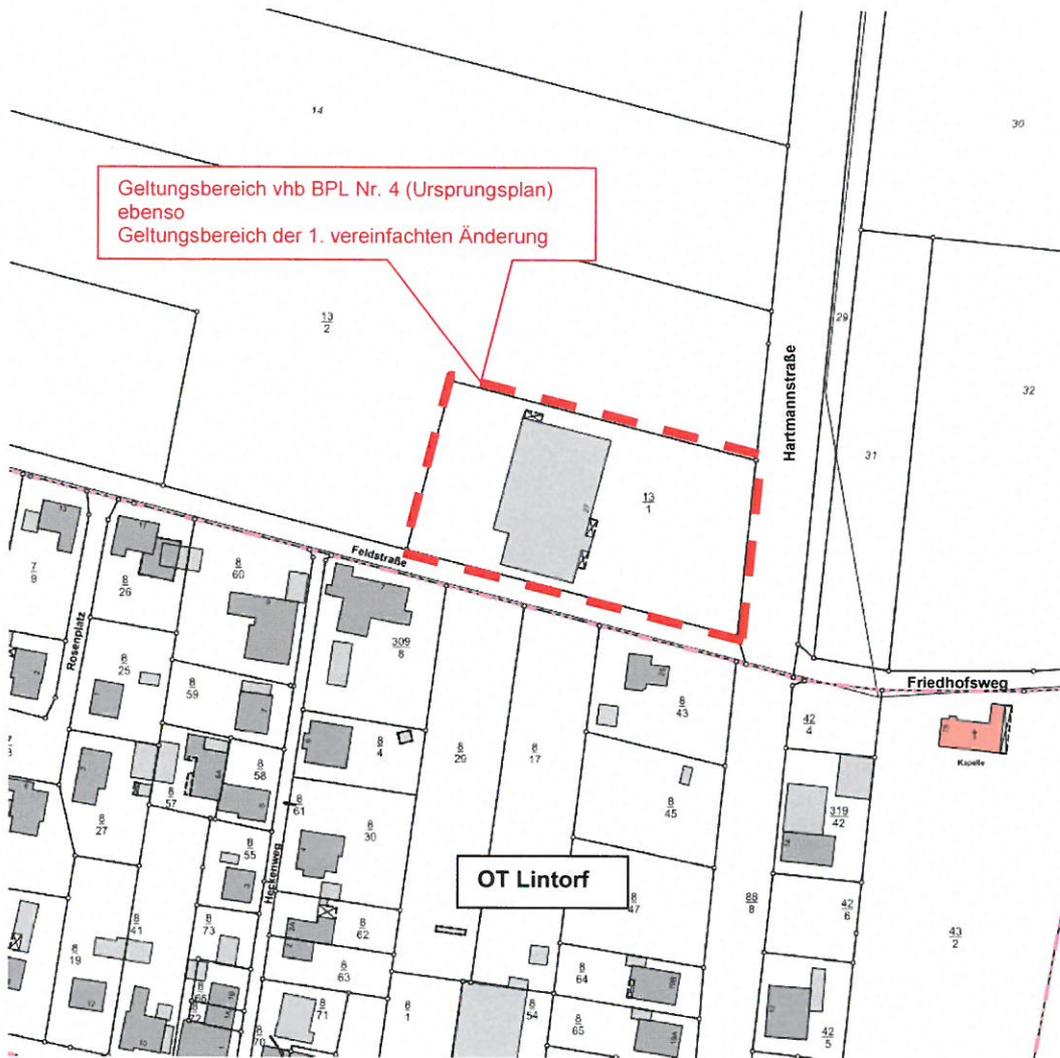
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bad Essen, den ..... Im Auftrag  
.....

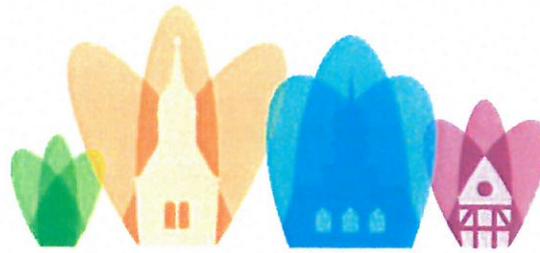
**Anlage:**

**Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“ (o.M.)**



Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (Ursprungsplan, 2007).





# Bad Essen

im Osnabrücker Land

**vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 4  
„Hartmannstraße“  
1. vereinfachte Änderung  
(Verbrauchermarkt, OT Lintorf)**

## **Begründung**

**Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Projektnummer: 214057  
Datum: 2015-09-01

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis.....	2
2	Raumordnerische Beurteilung .....	4
3	Geltungsbereich .....	6
4	Verhältnis zur Ursprungsplanung .....	6
5	Änderung der textlichen Festsetzungen.....	6
6	Sonstige Belange .....	7
7	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk .....	7

Anlagen:

- + „Wirkungsanalytische Stellungnahme – Erweiterung eines EDEKA-Nahversorgers, Bad Essen-Lintorf“ bulwiengesa AG, Hamburg 23.04.2015
- + Raumordnerische Beurteilung zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes Hartmannstraße 27 Bad Essen Lintorf, Landkreis Osnabrück 29.06.2015

---

**Bearbeitung:**

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2015-09-01

Proj.-Nr.: 214057

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Dazu ist als Entscheidungsgrundlage für die Gemeinde eine Einschätzung der Markteinflussnahme auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie das umliegende Nahversorgungsnetz vorgenommen worden („Wirkungsanalytische Stellungnahme – Erweiterung eines EDEKA-Nahversorgers, Bad Essen-Lintorf“ bulwiengesa AG, Hamburg 23.04.2015, sh. Anlage).

Die „Wirkungsanalytische Stellungnahme“ kommt zu dem Ergebnis, dass das Erweiterungsvorhaben primär der Integration der nach Schließung des zweiten von der Firma Lampe betriebenen Supermarktes in der Gemeinde Stemwede heimatlos gewordenen Fleischzerlegung dient, welche derzeit provisorisch in einem Container hinter dem Supermarkt untergebracht ist. In diesem Zusammenhang soll auch das bisher teilweise vereinfacht als abgepackte SB-Waren angebotene Fleisch- und Wurstangebot vollständig auf eine Bedientheke umgestellt werden, wodurch sich der Supermarkt an obligatorische Branchenstandards für Lebensmittelvollsortimenter anpasst.

Die Maßnahme dient insoweit auch der längerfristigen Wettbewerbs- und Standortsicherung einer angemessenen und leistungsfähigen wohnortnahen Versorgung in Lintorf und ist damit auch mit den hier relevanten öffentlichen Belangen vereinbar.

Auf Grund der lediglich, geringen Abweichung von den Verkaufsflächenfestsetzungen des Bebauungsplanes sind hier auch die nachbarlichen Interessen ausreichend gewürdigt.

Aus gutachterlicher Sicht sind hier hinreichende Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche am Standort bzw. für die Abweichung/ Befreiung von den geltenden Verkaufsflächenfestsetzungen gegeben.

Des Weiteren werden durch die hier vorgesehene Erhöhung der geltenden Verkaufsflächenfestsetzung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Es wird hier nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter (insbesondere Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, europäische Vogelschutzgebiete u.ä.). Insofern wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Es bleibt weiterhin bei den grundsätzlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4, der hier ein Sondergebiet Nahversorgungsmarkt für den vorhandenen großflächigen Einzelhandelsstandort festsetzt, nunmehr allerdings mit geringfügig erhöhter Verkaufsfläche (Erhöhung der Verkaufsfläche ist Gegenstand dieser 1. vereinfachten Änderung).

Die Gemeinde unterstützt mit dieser 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 das o.g. Erweiterungsvorhaben (geringfügige Erweiterungen der Einzelhandelsnutzung/ Erhöhung der Verkaufsfläche), da durch die Erweiterung des Nahversorgungsmarktes die Grundversorgung der Bevölkerung in Lintorf auch zukünftig sichergestellt werden kann.

## 2 Raumordnerische Beurteilung

### Vorbemerkung zur Raumordnerische Beurteilung (ROB)

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung vom 29.06.2015 waren (abweichend zu den jetzt festgesetzten Verkaufsflächen/ VK) folgende Verkaufsflächenangaben:

	<b>Juni 2015</b> (zur ROB)	<b>September 2015</b> (Festsetzung BPL 1. Änd.)
VK vorhandener Nahversorgungsmarkt	699 qm	699 qm
VK vorhandener Getränkemarkt	171 qm	177 qm
VK Erweiterung Nahversorgungsmarkt	71 qm	73 qm
VK Zurechnung Vorkassenbereich	63 qm	65 qm
VK Zurechnung Kunden WC mit Flur	nicht berücksichtigt	6 qm
<b>VK Gesamt</b>	<b>1.004 qm</b>	<b>1.020 qm</b>

Die Flächenangaben (vom Juni 2015 zur ROB) beruhen darauf, dass hier bei der ursprünglichen Planung des Vorhabenträgers ein s.g. Putzabzug von 3% berechnet wurde. Diese Berechnungsform ist heute nicht mehr üblich, insofern sind im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 die – nunmehr anzuwendenden - Werte September 2015 festgesetzt worden (s.o.).

Die Gemeinde geht davon aus, dass auch mit den Verkaufsflächenwerten/ September 2015 (Gesamt VK = 1.020 qm) die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist, da die geplante Erweiterung auch mit 1.020 m<sup>2</sup> VK Gesamt noch unter dem rechnerischen Wert einer bestandsorientierten - 10%igen - Erweiterung der Verkaufsfläche von etwa 1.024 m<sup>2</sup> VK liegt (s.u.).

### Raumordnerische Beurteilung (ROB)

Der Landkreis Osnabrück hat die Raumordnerische Beurteilung (ROB) zur Erweiterung des Lebensmittelmarktes Hartmannstraße 27 Bad Essen/ OT Lintorf durchgeführt; sh. Anlage/ Schreiben vom 29.06.2015.

### Auszüge aus der ROB vom 29.06.2015:

*„... die Gemeinde Bad Essen hat nach §16 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) die geplante Erweiterung eines Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück der Hartmannstraße 27 in der Gemeinde Bad Essen mitgeteilt. Im Zuge der geplanten Erweiterung an dem vorgesehenen Standort soll die Verkaufsfläche auf 1.004 m<sup>2</sup> erweitert werden.*

*Zur Beurteilung der raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO 1990) und die in der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 (LROP Niedersachsen 2012), Abschnitt 2.3 sowie die im Regionalen Raumordnungsprogramm 2004 (RROP 2004) in Verbindung mit der Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 (TF EH 2010), Abschnitt D 1.6 des Landkreises Osnabrück aufgeführten Grundsätze und Ziele heranzuziehen.*

*Mit der RROP - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 - hat der Landkreis Osnabrück auf die aktuellen Entwicklungen im Handel reagiert. Durch die dort festgelegten Ziele wurde eine verbindliche Einzelhandelskonzeption geschaffen, die eine regionale Abstimmung erfahren hat und eine aktive Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in enger Abstimmung mit den Kommunen ermöglicht.*

*Das RROP - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 - ist ein regional abgestimmtes Konzept, das für Kommunen, Investoren und ansässige Einzelhandelsbetriebe mehr Planungs- und Rechtssicherheit sowie Verbindlichkeit schafft, aber auch für öffentliche Stellen eine Vereinfachung der Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten bedeutet.*

...

#### Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens:

*Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 ist die Gemeinde Bad Essen ein Grundzentrum und hat damit zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen.*

*Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 / Zeichnerische Darstellung liegt das geplante Vorhaben in einem solitär gelegenen Einzelhandelsstandort (Standort 1.5 - OT Lintorf).*

*Nach der RROP-Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 soll die geplante Erweiterung innerhalb des solitär gelegenen Einzelhandelsstandortes Nr. 1.5 - OT Lintorf der Gemeinde Bad Essen erfolgen. Der Standort liegt nicht innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes der Gemeinde.*

*Für diesen Bereich gilt eine Gesamtverkaufsfläche von max. 900 m<sup>2</sup> als raumordnerisch verträglich.*

*Die RROP-Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 gibt die derzeitige Gesamtverkaufsfläche für den Standort 1.5 mit ca. 900 m<sup>2</sup> an. Durch gerichtliche Feststellung; welche Flächen der Verkaufsfläche zuzurechnen sind (Windfang etc.), weist der Verbrauchermarkt aktuell eine Verkaufsfläche von 934 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf.*

*So wäre, wie auch vom Handelsverband festgestellt, gemäß RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 D 1.6 Ziffer 05 bei einer bestandsorientierten Erweiterung um 10 %, eine Verkaufsfläche von etwa 1.024 m<sup>2</sup> VKF möglich. Die jetzt geplante Erweiterung bleibt mit 1.004 m<sup>2</sup> VKF unter diesem rechnerischen Wert.*

*Derzeit weist die Gemeinde Bad Essen eine Bevölkerung von etwa 15.100 Einwohnern auf. Durch die beabsichtigte Erweiterung steigt die Verkaufsfläche im Gemeindegebiet auf rund 6.305 m<sup>2</sup> im Bereich des periodischen Bedarfs, was einem Wert von ca. 0,42 m<sup>2</sup> VKF/EW im periodischen Bedarf bedeutet, welcher deutlich unterhalb des periodischen Schwellenwertes von 0,9 m<sup>2</sup> VKF/ EW für Grundzentren liegt (vgl. Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 D 1.6 Satz 13). Somit ist nicht von einer möglichen Überversorgung im Grundzentrum Bad Essen auszugehen.*

*Die Untersuchung der bulwiengesa AG zur geplanten Erweiterung des Marktes kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Erweiterung vollumfänglich verträglich darstellt. Umsatzumverteilungseffekte stellen sich nur marginal dar, die durchschnittliche Umverteilungsquote des reinen Umsatzes von Lebensmittelmärkten wird mit ca. 1,1 % prognostiziert.*

*Somit ist unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen aus Sicht der Raumordnung die Erweiterung als verträglich einzustufen.*

*Ich weise darauf hin, dass die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Hartmannstraße“ als notwendig erachtet wird.*

...“

Mit der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (Erhöhung der Verkaufsflächenzahl in § 2 der textlichen Festsetzungen) wird der raumordnerischen Beurteilung vom 29.06.2015 Rechnung getragen. Die Art der baulichen Nutzung (als Sondergebiet: Nahversorgungsmarkt) ist bereits entsprechend im Ursprungsplan von 2007 festgesetzt.

### 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 (Ursprungsplan 2007).

In der Anlage der Satzung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches beigefügt.

### 4 Verhältnis zur Ursprungsplanung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 (Ursprungsplan) ist seit 2007 rechtskräftig

Die zeichnerischen und planungsrechtlichen (textlichen) Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin.

Die im Rahmen der Ursprungsplanung getroffene textliche Festsetzung § 2 wird nunmehr durch die textliche Festsetzung § 2 der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ersetzt.

### 5 Änderung der textlichen Festsetzungen

Entsprechend der o.g. Planungsziele wird mit der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für den Geltungsbereich des Ursprungsplanes die textliche Festsetzung § 2 wie folgt neu gefasst:

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen

...

aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 (Ursprungsplan 2007)

§ 2 Nutzungsregelung – maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt  
Innerhalb des Plangebietes ist ein Nahversorgungsmarkt (ein Verbrauchermarkt und ein Fachmarkt Getränke) mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. ~~900 qm~~ zulässig. Nachfolgend aufgeführte Verkaufsflächengrößen dürfen nicht überschritten werden:

- ~~700 qm~~ Verbrauchermarkt
- ~~200 qm~~ Getränkemarkt

...

wird ersetzt durch

§ 2 Nutzungsregelung - maximale Verkaufsfläche Nahversorgungsmarkt  
Innerhalb des Plangebietes ist ein Nahversorgungsmarkt (ein Verbrauchermarkt und ein Fachmarkt Getränke) mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.020 m<sup>2</sup> zulässig. Nachfolgend aufgeführte Verkaufsflächengrößen dürfen nicht überschritten werden:

- 843 m<sup>2</sup> Verbrauchermarkt
- 177 m<sup>2</sup> Getränkemarkt

Ansonsten gelten die zeichnerischen und planungsrechtlichen (textlichen) Festsetzungen des Ursprungsplanes auch für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 weiter.

## 6 Sonstige Belange

Durch diese 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 werden gegenüber der Ursprungsplanung die sonstigen planungsrechtlich relevanten Belange nicht berührt bzw. geändert, der Ursprungsplan gilt entsprechend weiterhin.

## 7 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Wallenhorst, 2015-09-01

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Johannes Eversmann

Diese Begründung hat mit der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 dem Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Bad Essen, den

Im Auftrag

.....



<b>Gemeinde Bad Essen</b>	
<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, 1. vereinfachte Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2015	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>2. Industrie- und Handelskammer (8.12.2013)</b> <b>IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</b></p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanung mit Ihrem Schreiben v. 23.10.2015 und damit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Mit der o.g. Bauleitplanung sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des im Plangebiet befindlichen EDEKA-Verbrauchermarktes und eines Getränkemarktes auf demnächst 1.020 qm Gesamtverkaufsfläche geschaffen werden.</p> <p>Da wegen der zukünftigen Verkaufsflächengröße die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO und die Vorgaben des Nds. LROP 2008, Abschnitt 2.3 Ziffer 03 bzw. des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010, Abschnitt 1.6.03 zu beachten sind, wurde das geplante Vorhaben - unter Berücksichtigung einer "Wirkungsanalytischen Stellungnahme" der bulwiengesa AG, Hamburg, April 2015 - über eine raumordnerische Beurteilung (ROB) des Landkreises Osnabrück als Regionalplanungsbehörde v. 29.06.2015 beurteilt, in der sowohl die raumordnerischen wie auch die städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Versorgungsstrukturen analysiert und bewertet werden (siehe dazu Nr. 2 "Raumordnerische Beurteilung" in der Begründung zur Planänderung).</p> <p>Die ROB des Landkreises Osnabrück v. 29.06.2015, an der auch die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim mit einer raumordnerischen sowie städtebaulichen Bewertung v. 24.06.2015 mitgewirkt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter regionalplanerischen wie auch städtebaulichen Kriterien als verträglich zu bewerten ist.</p> <p>Wir erheben daher auch im Bauleitplanverfahren gegen das Erweiterungsvorhaben keine Bedenken und tragen keine weiteren Anregungen über unsere ROB v. 24.06.2015 hinaus vor.</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p><b>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</b></p> <p>5. Gemeinde Ostercappeln (28.10.2015) 6. Gemeinde Bissendorf (4.11.2015) 7. Stadt Melle (11.11.2015) 8. Stadt Preussisch Oldendorf (20.11.2015)</p>	<p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p>
<p><b>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</b></p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>

<b>Gemeinde Bad Essen</b>	
<b>vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hartmannstraße“, 1. vereinfachte Änderung</b> Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – November/ Dezember 2015	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b>	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:</b>	
<p><b>1. Landkreis Osnabrück (29.07.2013)</b></p> <p><b>Regional- und Bauleitplanung:</b> Gegen die beabsichtigte Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung keine Bedenken. Die vorliegende Planung basiert auf der raumordnerischen Beurteilung vom 29.06.2015 und damit den Festsetzungen des rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Einzelhandel 2010. Es wird abschließend angemerkt, dass aus Sicht des Landkreises Osnabrück die Kundentoilette nicht der Verkaufsfläche des Marktes hinzugerechnet werden muss. Dessen Attraktivität wird durch das Vorhandensein von auch Kunden zugänglichen Toilettenräumen nicht erhöht; ebenfalls ist kein funktionaler Zusammenhang zum Verkaufsvorgang ersichtlich.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> <u>Oberflächenentwässerung:</u> Gegen die vorgelegte 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher und wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Wie in der Begründung des bestehenden, derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“, Punkt 8.3 vermerkt, ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung mit dem Ziel der stofflich und hydraulisch schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers weiterhin erforderlich. Die sich daraus ergebenden, erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind beim Landkreis Osnabrück, - Untere Wasserbehörde - zu beantragen.</p> <p><b>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</b> Im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich mehrere Betriebe. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu unzulässigen Geruchsbelästigungen innerhalb des geplanten Gebietes kommt. Dieses ist zu berücksichtigen.</p> <p><b>Kreisstraßen:</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Durch die Erweiterung des EDEKA-Marktes ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die schon vorhandene Anbindung an die K 404.</p> <p><b>Untere Denkmalschutzbehörde:</b> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hartmannstraße“ (Erweiterung des vorhandenen EDEKA Marktes) keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden ist zu beachten.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Anrechnung der Kundentoilette auf die Verkaufsfläche wird in diesem Bauleitplanverfahren beibehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Sofern weitere wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse erforderlich werden, wird der Vorhabenträger diese rechtzeitig beim Landkreis Osnabrück, - Untere Wasserbehörde beantragen.</p> <p>Gegenstand dieser 1. vereinfachten Änderung ist lediglich die Erhöhung der Verkaufsfläche, ansonsten werden die Nutzungen der Ursprungsplanung nicht verändert. Festzuhalten ist, dass die ursprüngliche Nutzung nicht durch wesentliche Geruchsbelästigungen beeinträchtigt worden ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

# Gemeinde Bad Essen

Der Bürgermeister

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>FD3/2016/095</b>		
Federführend: Fachdienst 3 Umwelt, Planen und Bauen	Status: öffentlich WWW-Status: öffentlich Datum: 24.03.2016 Verfasser: Andreas Pante AZ: -pa/hw-		
<b>Sanierungsgebiet "Hafenstraße" -Kunst- und Ausstattung an der Marina-</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.04.2016	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	Beratung
Nichtöffentlich	21.04.2016	Verwaltungsausschuss	Beschluss

## Haushaltsmittel

stehen bei Konto 024201.93000.51110 zur Verfügung  
 sind  überplanmäßig  außerplanmäßig bereitzustellen  
 Deckungsvorschlag:  
 Sonstiges:  
 Haushaltsmittel werden nicht benötigt

## Beteiligung der Ortschaft/en

ist nicht erforderlich  
 wird noch vorgenommen  
 ist erfolgt mit folgendem Ergebnis:

## Sachverhalt:

Bereits im städtebaulichen Entwurf, welcher durch das Büro Ahrens & Pörtner zur Gestaltung des Hafengebietes von Bad Essen erarbeitet wurde, taucht im Bereich der Hafeneinfahrt und des Fangedamms, der das Hafenbecken vom Mittellandkanal abgrenzt, ein Merkzeichen auf, das dem damaligen Planungsstand entsprechend symbolhaft auf die Idee eines Eye-Catchers verweist. Im Entwurf des Rahmenplanes 2011-2012 wurde diese Idee wieder aufgegriffen, aber noch nicht weiter konkretisiert.

Mit der Herstellung des Hafenbeckens und der Umfeldgestaltung wurde sich grundsätzlich dem Thema Kunst an der Marina wieder genähert. Es wurden Ideen und Vorschläge von verschiedenen Seiten eingereicht, gesammelt und seit Mitte 2014 diskutiert.

Eingereichte Vorschläge waren:

- Verschiedene Windspiele aus Stahl des Kunstschmieds Höller aus Bad Essen
- Bunte Stäbe, die mikadogleich angeordnet sind
- Segel, die sich als Windspiel bewegen (Beispiel: Hafen Genua)
- Bunte drehbare Sonnenliegen
- Eine Gruppe von Fahnenmasten

Als Ergebnis erster Beratungen konnte festgestellt werden, dass ein Ausstattungs- bzw. Kunstwerk zu entwickeln ist, welches die verschiedenen Funktionen von Kunst, Windspiel,

Eye-Catcher, Hinweis-, bzw. Informationsschild etc. möglichst in sich vereint und darüber hinaus Bezug nimmt auf das Logo der Gemeinde Bad Essen und das der Marina.

Von der Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW) wurden daraufhin erste Ideenskizzen zu drehbaren Sitzmöbeln, angelehnt an die Blütenform des Bad Essener Logs, entwickelt. In Zusammenarbeit mit Herrn Pörtner als Rahmenplaner, wurden die Sitzmöbel in Knospenform weiter ausgearbeitet und planerisch auf dem Fangedamm zu beiden Seiten der Hafeneinfahrt platziert. Die drehbaren Sitze bieten, wie die Strandkörbe, an Nord- und Ostsee, an dieser exponierten und einzigartigen Stelle einen windgeschützten Platz, von dem man aus das Treiben im Hafen und die vorbeiziehenden Schiffe auf dem Mittellandkanal beobachten und die Sonne genießen kann. Die Knospe erinnert in Form und Farbe an das Blütenlogo, das anlässlich der Landesgartenschau für Bad Essen entwickelt wurde und nun ins maritime übersetzt auch an der Marina Anwendung findet.

Insgesamt sollen sechs Blütenknospen aus pulverbeschichteten, verzinktem Stahl in zwei unterschiedlichen Größen (Ein- und Zweisitzer) so aufgestellt werden, dass sowohl Kommunikation, als auch relative Privatheit möglich ist; ganz so, wie die jeweiligen Nutzer es wünschen. Die Sitzmöbel sind im Bedarfsfall demontierbar und transportabel.

Für das Thema Kunst an der Marina können im Rahmen der Sanierung 2 % der Förderfähigen Kosten zur Umfeldgestaltung in diesem Bereich eingesetzt werden. Mit voraussichtlichen Kosten von ca. 66.000,00 € brutto für die Aufstellung von 6 Sitzmöbeln entsprechen die geschätzten Kosten dem förderfähigen Kostenrahmen innerhalb der Sanierung.

#### **Beschlussvorschlag:**

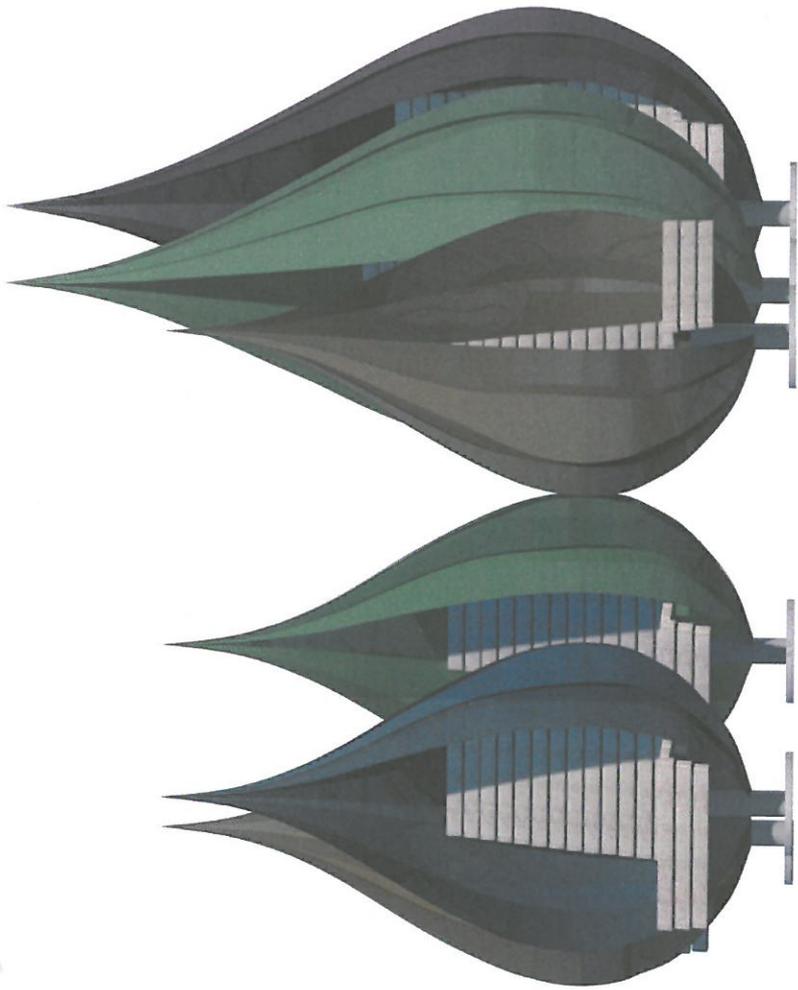
Der Verwaltungsausschuss beschließt die vorgestellten 6 Sitzknospen als Kunstobjekte an der Marina, wie im dargestellten Entwurf, anfertigen und aufstellen zu lassen.

#### **Anlage/n:**

- Lageplan
- Konzept zur Sitzknospe
- Weitere Kunstobjektvorschläge

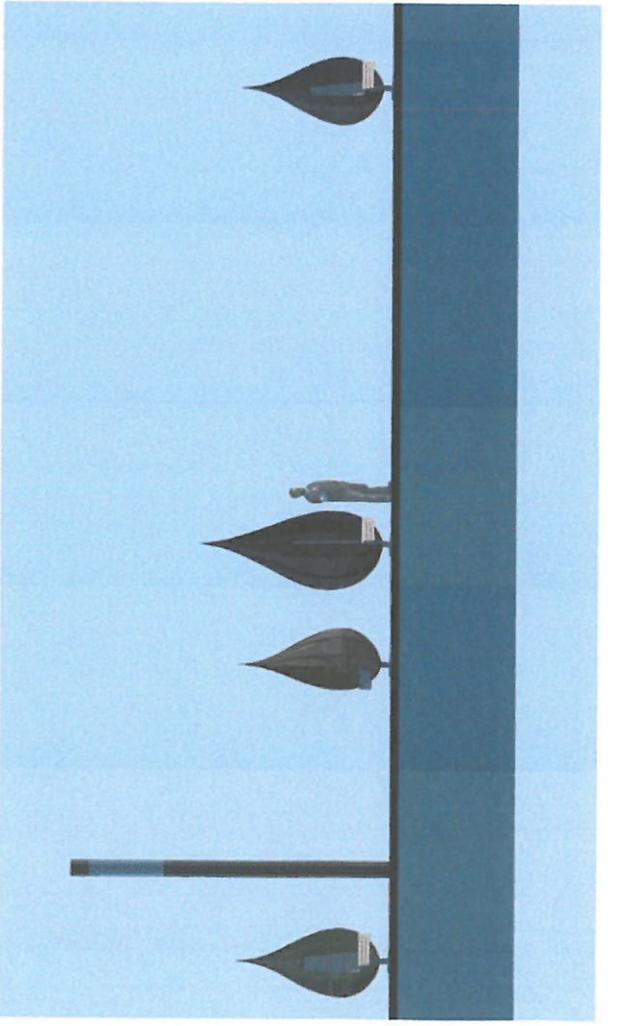
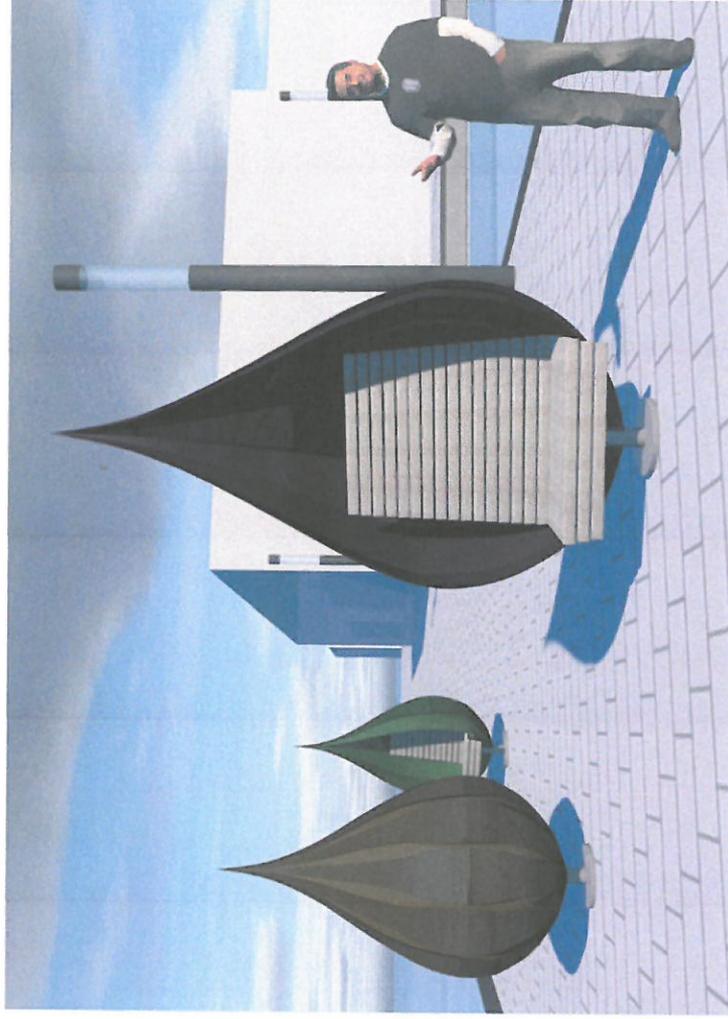


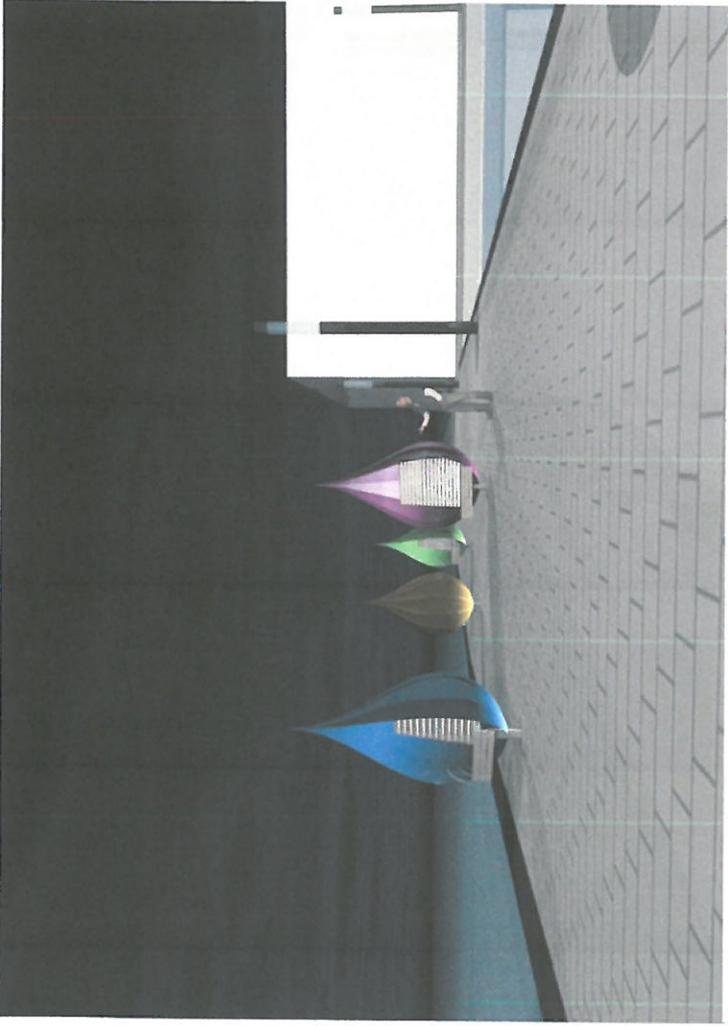
M a r i n a K o n z e p t z u r E s s e n S i t z k n o s p e





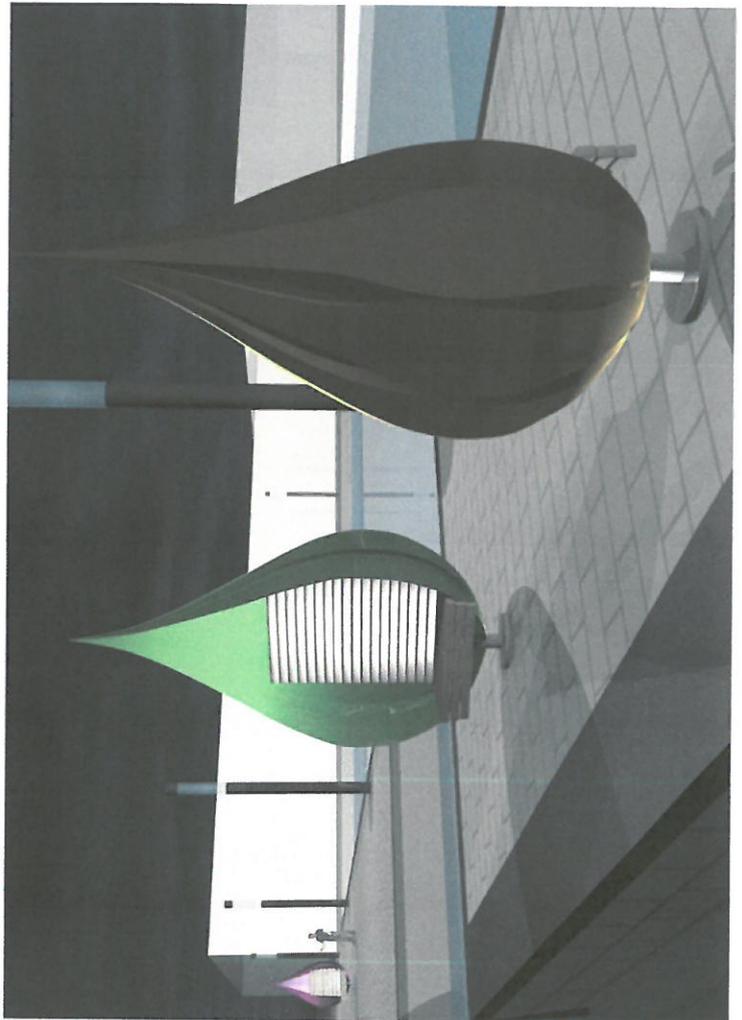
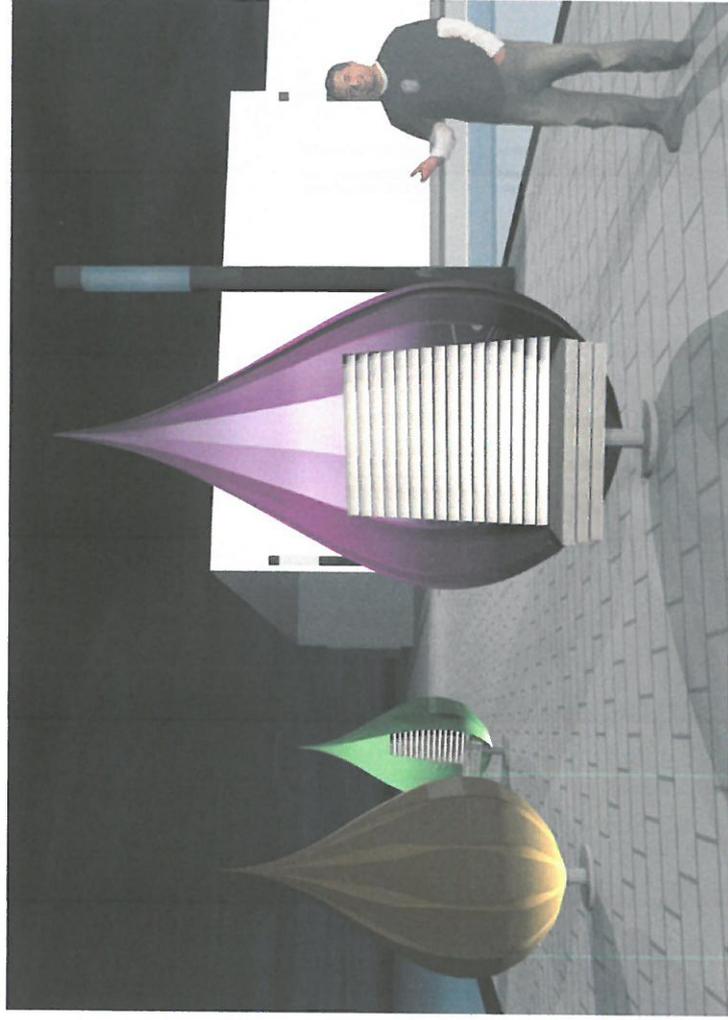
**M a r i n a B a d E s s e n**  
 Konzept zur Sitzkonzepte  
 Ausarbeitung Variante 2: Das Möbelstück wird in zwei Größen aufgestellt und  
 die Anzahl wird auf sechs Stück erhöht.  
 4x Größe 1 / 220cm Gesamthöhe / 80cm Sitzbreite  
 2x Größe 2 / 300cm Gesamthöhe / 120cm Sitzbreite





## M a r i n a B a d E s s e n K o n z e p t z u r S i t z k n o s p e

Ausarbeitung Variante 2:  
Die Möbelstücke sollen in der Dunkelheit durch Bodenstrahler in Szene gesetzt werden. Zusätzlich steigert die Beleuchtung das Sicherheitsgefühl in den Abendstunden. Es entsteht eine besondere Atmosphäre.



# K o s t e n s c h ä t z u n g

Sitzknochen, dreifach als objektbezogene Anfertigung Konstruktion in Anlehnung an Dreielement Strandkorb. Fuß aus Rundrohr 159mm mit gebremsten Drehlager bestehend aus Achse 88mm mit Kegel- und Gioflager sowie zusätzlicher Bremscheibe, Befestigung über Bodenplatte zum Aufdübeln.

Blütenkorpus aus gewalztem Stahlblech 2,5mm, überlappen, Zwischenräume gefüllt...

Aufnahme der Sitzelemente aus Profilstahl nach Erfordernissen. Stahlteile verzinkt und pulverbeschichtet in RAL.

Sitzbelag aus Douglasenholzleisten 50 x 40mm gehobelt und gefast, kammergetrocknet.

Untere Sitzverkleidung demontierbar ausgeführt. Hinter der Verkleidung befinden sich Aufnahmen für Staplergabeln.

Herksplanung und technische Ausarbeitung zur Freigabe werden nach Auftragserteilung erstellt.

4 Stück Sitzknochen Höhe ca. 225cm, Sitzbreite 86cm

Euro 6.820,00 / Stück

2 Stück Sitzknochen Höhe ca. 300cm, Sitzbreite 120cm

Euro 7.595,00 / Stück

Euro 27.280,00

Euro 15.150,00

Gesamt netto Euro 42.470,00

Abladen, Aufstellen, Incl. Fundamente, Pflaster aufnehmen und anpassen

6000€

Bodenstrahler Incl. Pflasteraufnahme und anpassen, Leitungsgraben, Leitungsverlegung und Anschluss

7000€

Gesamtkosten netto

55.470€

MwSt 19%

10.530,3€

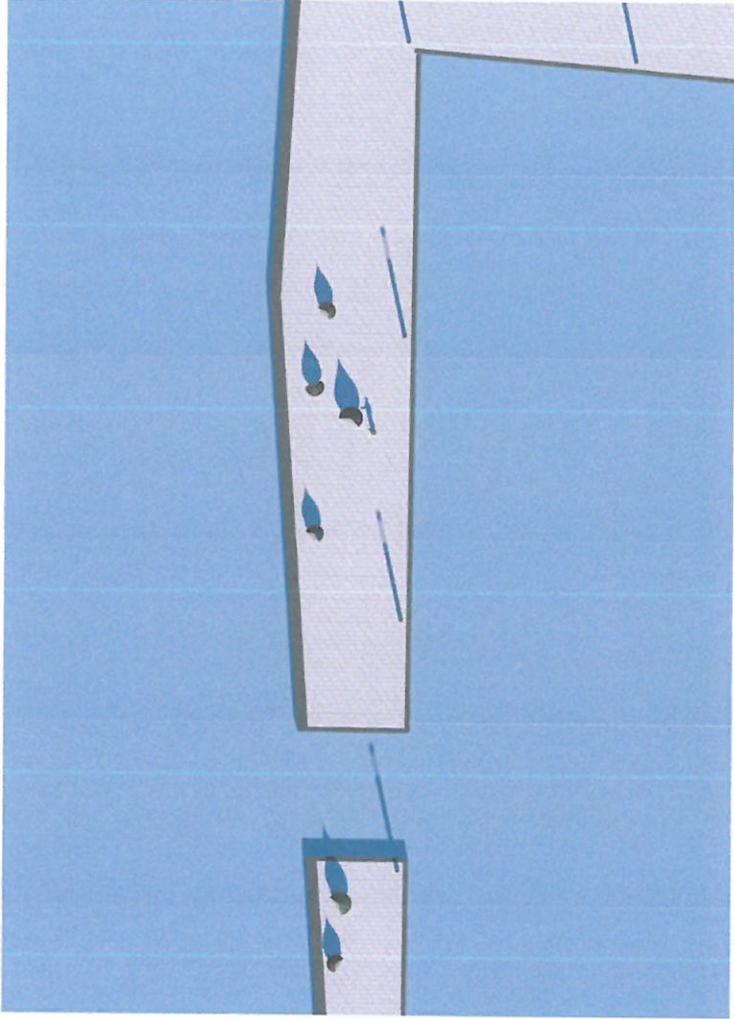
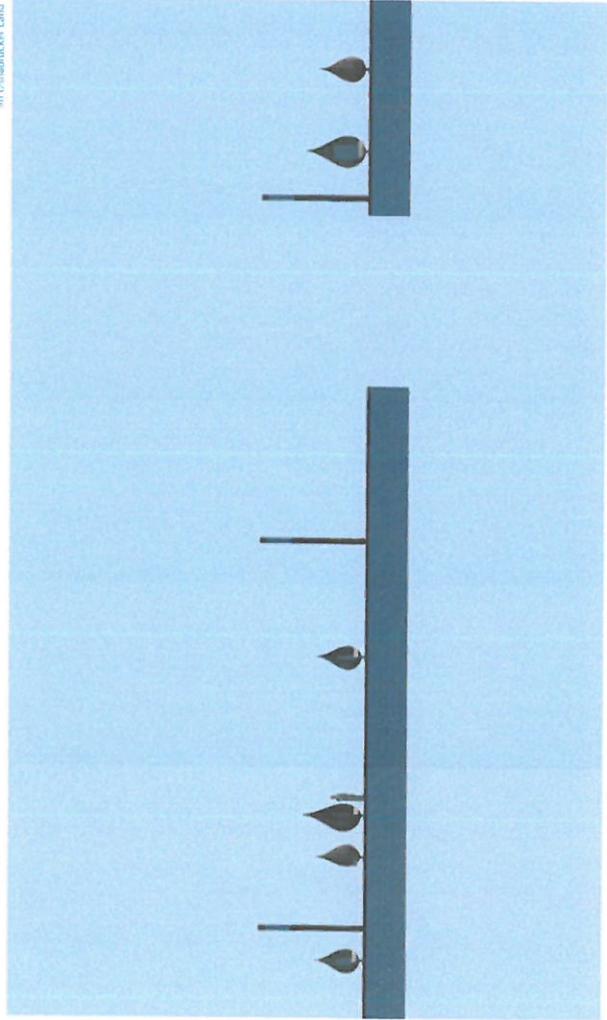
Gesamtkosten brutto

66.009,3€

# M a r i n a B a d E s s e n



Bad Essen  
im Duisburger Land



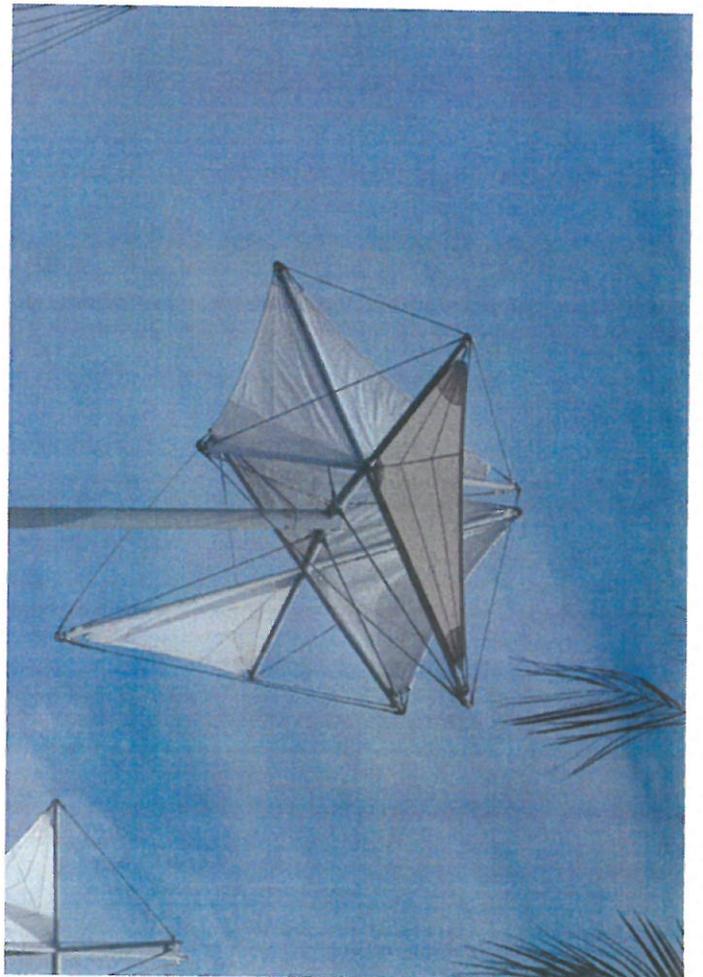
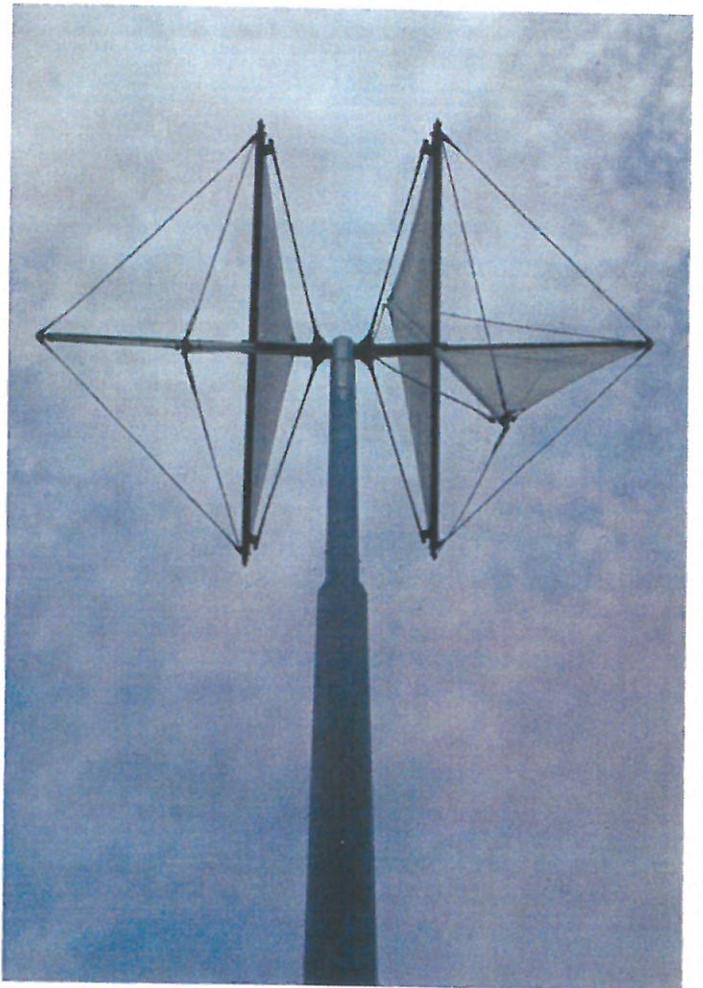
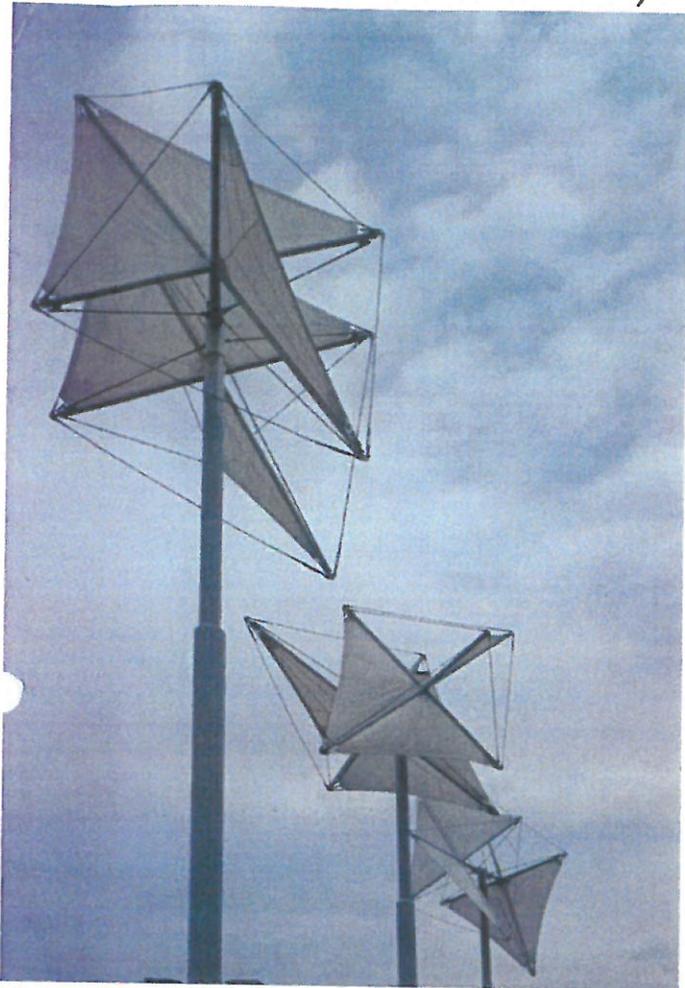
Kunstobjekte Kunstschmied Hölzer, Bad Essen



Bunte Stäbe



Segel (Hafen Genua)



# Verschiedene Sitzmöbel

